

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE
(RECHTSANWALTSGESETZ; RAG) UND DIE ABÄNDERUNG DER
ZIVILPROZESSORDNUNG (ZPO)**

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Berufszulassung und Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung	8
3.2 Verfahrenshilfe.....	9
3.3 Disziplinarrecht.....	10
3.4 Zuständigkeiten FMA/LIRAK.....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
4.1 Rechtsanwaltsgesetz	12
4.2 Zivilprozessordnung (ZPO)	35
5. Regierungsvorlagen:.....	37
5.1 Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)	37
5.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung.....	109

ZUSAMMENFASSUNG

Das heute geltende Rechtsanwaltsgesetz stammt aus dem Jahr 1992 und wurde in den letzten Jahren immer wieder teilrevidiert. Mit der gegenständlichen Totalrevision soll das Berufsrecht der Rechtsanwälte auf der Basis des bisherigen Regelungsbestandes aktualisiert und den Erfordernissen der Praxis und den internationalen Entwicklungen im Berufsrecht Rechnung getragen werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll insbesondere das Disziplinarrecht neu konzipiert und auch die Anforderungen an die Berufszulassung neu gestaltet werden. Ein griffiges und funktionierendes Disziplinarrecht ist wichtig, um einerseits die Reputation und das Ansehen des Rechtsanwaltsberufes sicherzustellen und andererseits auch dem betroffenen Rechtsanwalt bei unberechtigten Vorwürfen die Möglichkeit zu geben, diese Vorwürfe innert nicht zu langer Zeit aus dem Weg zu schaffen. Die gegenständliche Vorlage sieht vor, dass die Zuständigkeit für Disziplinarsachen gänzlich beim Obergericht bleibt und nimmt in Anlehnung an die Regelungen im Richterdienstgesetz Anpassungen im Verfahren vor.

Ebenfalls beinhaltet die Vorlage einige Anpassungen im Bereich der Verfahrenshilferegelungen. Diese Anpassungen sind auf erkannte Probleme in der Praxis zurückzuführen und sollen zum Ziel haben, die in diesem Bereich vom Land Liechtenstein zur Verfügung gestellten Gelder effizienter einzusetzen und auch aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen besser zurückfordern zu können.

Ein Hauptschwerpunkt der Vorlage ist die Verschiebung der Kompetenzen für die Erteilung der Berufszulassungsbewilligungen, der Prüfungszulassungen und der damit einhergehenden Überwachungspflichten über das Bestehen der Haftpflichtversicherungen von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) neu zur Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (LIRAK).

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag einer Totalrevision soll das Rechtsanwaltsgesetz neben inhaltlichen Anpassungen auch formell und vom Aufbau her angepasst werden, so dass dieses wieder übersichtlicher und lesbarer wird.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Finanzmarktaufsicht

Vaduz, 16. Oktober 2012

RA 2012/2060-1752

1. AUSGANGSLAGE

Das heute geltende Rechtsanwaltsgesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung im Dezember 1992 erlassen und ist auf den 1. März 1993 in Kraft getreten. Seither wurden in den letzten 20 Jahren immer wieder aufgrund von Übernahmen von EU-Richtlinien oder Praxisproblemen punktuelle Anpassungen vorgenommen. Hinsichtlich der Systematik und dem Aufbau des Rechtsanwaltsgesetzes wurden jedoch nie nennenswerten Anpassungen gemacht.

Gemäss heute geltendem Rechtsanwaltsgesetz obliegen die Bewilligungserteilung zur Berufsausübung, die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung und die Überwachung der Einhaltung der erforderlichen Haftpflichtversicherungsbestimmungen der FMA. Die FMA führt demzufolge auch die entsprechenden Listen nach dem Rechtsanwaltsgesetz (Rechtsanwaltsliste, Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte, Konzipientenliste, Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften, Liste der eintragungsfähigen Rechtsanwälte, Liste der Rechtsagenten).

Die Rechtsanwaltskammer, als Kammer des öffentlichen Rechts gemäss Rechtsanwaltsgesetz, ist im Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen für niedergelassene europäische Rechtsanwälte Verfahrenspartei vor der FMA ebenso wie in einem allfälligen Beschwerdeverfahren. Ebenfalls ist die Rechtsanwaltskammer Partei in den Disziplinarverfahren vor dem Obergericht

bzw. im entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Obersten Gerichtshof. Bereits heute ist die Rechtsanwaltskammer zuständig für die Ausstellung der Bestätigungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen von Rechtsanwälten aus der Schweiz und dem Europäischen Wirtschaftsraum.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das heutige Rechtsanwaltsgesetz wurde in einzelnen Bereichen in den letzten Jahren immer wieder punktuell angepasst, jedoch nie von der Systematik her überarbeitet. Dies führte dazu, dass das Rechtsanwaltsgesetz zum Teil unübersichtlich wurde und damit auch zum Teil der Sinn und Zweck einzelner Bestimmungen nicht auf den ersten Blick klar und verständlich sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat sich deshalb in den Jahren 2008 bis 2010 intern in einer Arbeitsgruppe mit den wesentlichen Reformschwerpunkten auseinandergesetzt und hierzu Lösungen erarbeitet, welche nun gemeinsam mit weiteren Anpassungen im Rahmen der gegenständlichen Vorlage umgesetzt werden sollen. Im Laufe des letzten Jahres wurden diese Anpassungen inhaltlich mit der Regierung und anschliessend, vor allem in Bezug auf die Kompetenzregelungen, zu Beginn dieses Jahres auf Anregung der FMA auch mit dieser diskutiert und entsprechend angepasst.

In der gegenständlichen Vorlage sind Anpassungen der folgenden, wesentlichen Regelungsbereiche des RAG enthalten:

- Konkretisierung der Anforderungen an Ausbildungserfordernisse für Rechtsanwälte
- Anpassung der nachzuweisenden Dauer der praktischen Tätigkeit, welche für die Zulassung als Rechtsanwalt und zur Rechtsanwaltsprüfung absolviert werden muss

- Zuständigkeitsregelungen für Bewilligungserteilungen etc. (Kompetenzverschiebung von der FMA zur LIRAK)
- Disziplinarrecht über Rechtsanwälte (vor allem im Bereich der Verfahrensregelungen)
- Verfahrenshilfebestimmungen (neu in einem eigenen Kapitel)
- Gesetzliche Regelung für Rechtsanwälte im Anstellungsverhältnis
- Anpassungen bei den Verfahrensbestimmungen (neues Kapitel in Bezug auf die Rechtsmittel, insbesondere auch aufgrund der Kompetenzverschiebung von der FMA zur LIRAK)
- Anpassungen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden
- Schaffung einer Gebührenordnung der LIRAK

Aufgrund dieser Änderungen und mit dem Ziel ein strukturiertes und benutzerfreundliches Gesetz zu schaffen, ist eine Totalrevision des RAG sachgerecht. Es ist jedoch anzumerken, dass, wie aus den Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen entnommen werden kann, eine Vielzahl von Artikeln hinsichtlich ihres materiell-rechtlichen Inhalts beibehalten werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Berufszulassung und Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung

Die Vorlage sieht im Bereich der Berufszulassung und der Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung einige Änderungen vor. So soll gemäss Art. 5 die Bestimmung über die erforderlichen Ausbildungserfordernisse für die Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf und damit auch für die Rechtsanwaltsprüfung neu geregelt werden. Gemäss heute geltendem Rechtsanwaltsgesetz (Art. 3) mussten die Ausbildungen an einer von der Regierung anerkannten Universität oder

universitären Hochschule erfolgen. Diese Kompetenz der Regierung wurde in den letzten Jahren aufgrund der neuen Ausbildungsregelungen mit dem Bologna-Modell immer schwieriger zu handhaben. Aus diesem Grund regelt Art. 5 neu, analog zur Regelung in der österreichischen Rechtsanwaltsordnung, dass es sich um ein mindestens vierjähriges Studium, somit mit einem Masterabschluss, handeln muss und regelt zugleich in Abs. 2, welche rechtswissenschaftlichen Fächer belegt werden müssen. Ebenfalls hält Abs. 4 von Art. 5 fest, dass die zu erstellende schriftliche Arbeit bei Studiengängen, welche sich nicht ausschliesslich auf rechtswissenschaftliche Fächer beziehen, in einem rechtswissenschaftlichen Fach verfasst sein muss.

Bei den Regelungen über die erforderlichen praktischen Tätigkeiten für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste wird die erforderliche Dauer gegenüber der heutigen Regelung erhöht. Gemäss Art. 4 Abs. 2 soll die praktische Tätigkeit neu drei Jahre dauern. Ebenfalls wird für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung die erforderliche Dauer der Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt auf neu 18 Monate erhöht. Als Erleichterung wird in Art 4 und Art. 7 jedoch neu vorgesehen, dass auch eine Tätigkeit bei einer Unternehmung, sofern die dort ausgeübten Tätigkeiten für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dienlich sind, ermöglicht wird.

3.2 Verfahrenshilfe

Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe, welche aufgrund einiger Anpassungen im Laufe der letzten Jahre, unübersichtlich in einem einzigen Artikel des RAG geregelt waren, werden neu in einem eigenen Kapitel strukturiert.

In Art. 30 Abs. 2 wird neu geregelt, unter welchen Gründen ein Verfahrenshelfer eine vorzeitige Enthebung von seinem Mandat beantragen kann. Dies ist eine

Klarstellung, welche aufgrund einiger Anlassfälle aus der Praxis in den letzten Jahren erforderlich ist. Damit kann auch gegenüber der Verfahrenshilfe geniessenden Partei klargestellt werden, dass ein Verfahrenshelfer nicht beliebig auswechselbar ist, sondern nur aus wichtigen Gründen eine Mandatsniederlegung beantragt werden kann, insbesondere in den Fällen einer Interessenskollision oder einer tiefgreifenden Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses.

In Art. 31 wird neu klar geregelt, dass die Verfahrenshilfe geniessende Partei auf einen Kostenersatzanspruch nicht verzichten kann. Diese Regelung soll dazu dienen, dass künftig eine Verfahrenshilfe geniessende Partei nicht mehr den ihr zustehenden Kostenersatzanspruch mit etwaigen weiteren Schulden gegenüber dem Prozessgegner verrechnen kann. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass eine Verfahrenshilfe geniessende Partei quasi auf Kosten des Landes Liechtenstein ihre Schulden sanieren kann, da eine Verrechnung des Kostenersatzanspruches dazu führt, dass der Verfahrenshelfers, mangels Entlohnung durch die Partei bzw. Gegenpartei, seine Kosten gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend machen kann.

3.3 Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht wird neu in Art. 47 ff. in Anlehnung an die Bestimmungen im Richterdienstgesetz geregelt. In diesem Kapitel werden verfahrensrechtliche Probleme, welche sich in Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte in den letzten Jahren gezeigt haben, geklärt. So sollen insbesondere in Art. 48 neu die Verjährung und in Art. 51 ff. die Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeiten im Disziplinarverfahren geregelt werden. Gemäss diesen Bestimmungen soll künftig, entsprechend der heutigen Praxis, ein Beschluss darüber gefällt werden, ob eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wird oder nicht. Für den Fall der Einleitung eines Disziplinarverfahrens soll gemäss Art. 53 beim Obergericht ein

Ermittlungsrichter eingeführt werden, welcher die Disziplinaruntersuchung führt und am Schluss der Untersuchung diese an einen Senat des Obergerichts weiterleitet. Das Obergericht entscheidet in der Folge, ob die Disziplinarangelegenheit einzustellen oder zur mündlichen Verhandlung zu verweisen ist.

Die Bestimmungen über die einstweiligen Massnahmen sollen so angepasst werden, dass einstweilige Massnahmen auch dann möglich sind, wenn eine rechtskräftige Anklage wegen einem Verbrechen vorliegt (Art. 58 Abs. 1 lid. c) und nicht erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung.

3.4 Zuständigkeiten FMA/LIRAK

Wie bereits in der Zusammenfassung ausgeführt wurde, sollen mit der gegenständlichen Vorlage die Kompetenzen und Zuständigkeiten, insbesondere für die Zulassung als Rechtsanwalt, Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung, Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften und die Zulassung von Konzipienten, von der FMA zur LIRAK verschoben werden. Mit dieser Zuständigkeitsverschiebung kann einerseits die nicht unproblematische Ansiedelung der Rechtsanwälte bei der FMA (da dieser mit Ausnahme der SPG-Tätigkeiten keiner laufenden Aufsicht unterstehen) behoben werden und zugleich die LIRAK, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, gestärkt werden. Diese Zuständigkeitsverschiebung bringt zudem eine Vereinfachung der Aufsichtsregelungen mit sich, da bisher einiges zweigleisig von der FMA und der LIRAK gemacht wurde. Insgesamt wird damit eine Vereinfachung und vor allem auch strukturierte Zuständigkeitsordnung geschaffen, da somit künftig nur noch die LIRAK und das Obergericht als Aufsichts- und Disziplinarbehörden zuständig sind und sich die FMA auf die Überwachung der im SPG Bereich tätigen Rechtsanwälte beschränken kann.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Rechtsanwaltsgesetz

Die Arbeiten an der gegenständlichen Vorlage haben, wie bereits ausgeführt wurde, gezeigt, dass das geltende Gesetz zum Teil nicht mehr gut strukturiert und damit schwer lesbar und zum Teil unverständlich geworden ist. Es ist daher angebracht, auch aufgrund der neuen Kapitel und der doch zahlreichen Anpassungen, eine Totalrevision des Gesetzes über die Rechtsanwälte vorzunehmen.

Art. 1

Dieser Artikel entspricht Art. 1 des bisherigen Gesetzes und hält insbesondere fest, welche Rechtsanwalts-spezifischen Richtlinien der Europäischen Union aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins beim EWR in diesem Gesetz umgesetzt wurden.

Art. 2

Dieser Artikel entspricht Art. 1a des bisherigen Gesetzes.

Art 3

Artikel 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 1b und wurde lediglich sprachlich angepasst.

Zu Art. 4

Die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung einerseits und für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste andererseits wurden gegenüber den bisherigen Regelungen (Art. 2 und 3 RAGalt) in einigen Punkten geändert. Die praktische Betätigung als Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste soll von bisher zwei Jahren auf nunmehr drei Jahre erweitert werden, wobei neu hiervon nun mindestens 18 Monate bei

einem Rechtsanwalt und 12 Monate davon wiederum bei einem inländischen Rechtsanwalt verbracht werden müssen. Dieses zeitliche Mehrerfordernis soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Möglichkeiten praktischer Betätigung ausserhalb der Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt nicht unerheblich erweitert werden (nämlich auch auf dem Rechtsanwaltsberuf dienliche Tätigkeiten bei einer Behörde, einer Unternehmung oder an einer Universität, wobei diese Betätigungen nicht auf das Inland beschränkt sind). Im Sinne eines jüngst ergangenen Urteils des EuGH vom 10.12.2009 (C-345/08), wonach bei der Aufnahme in die Rechtsanwaltsausbildung das Ausbildungsniveau des Aufnahmestaates massgeblich ist und erforderliche Kenntnisse des Rechtes des Aufnahmestaates vorausgesetzt werden dürfen, ist diese Neuregelung auch als EWR-konform anzusehen.

Die Berufszulassungsvoraussetzungen nach Art. 4 und 5 entsprechen auch den Wünschen an die Richteramtsausbildung, wonach mit den praktischen Betätigungszeiten bei der Richteramtsausbildung zusammen mit der bestandenen Rechtsanwaltsprüfung zusätzlich zur Zulassung zum Richteramt auch der Zugang zum Rechtsanwaltsberuf erreicht werden kann. Insoweit sind die Bestimmungen des RAG mit den Bestimmungen des Richterdienstgesetzes und des Staatsanwaltsgesetzes stimmig.

Art. 5

Im Sinne des Berufsbildes des Rechtsanwaltes als Volljurist wird in Art. 5 Abs. 1 klargestellt, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung auch ein Vollstudium der Rechtswissenschaften mit einem entsprechenden akademischen Abschluss voraussetzt und Studien, welche eine juristische Ausbildung nur als Teilaspekt vorsehen, diesem Erfordernis nicht genügen.

Zudem werden in Abs. 2, 3 und 4 neu analog der Regelungen in der österreichischen Rechtsanwaltsordnung die Anforderungen an die Ausbildungen

gemäss dem neuen Bologna-System mit ECTS- Punkten und den zu absolvierenden Wissensgebieten geregelt. Mit der Nennung dieser Wissensgebiete soll das in Abs. 1 geforderte juristische Vollstudium konkretisiert werden.

Weiters wird in Abs. 4 festgehalten, dass die im Rahmen des Studiums zu erstellende Arbeit in einem rechtswissenschaftlichen Wissensgebiet erstellt werden muss. Diese Regelung ist insbesondere für Studien erforderlich, welche nicht ausschliesslich rechtswissenschaftliche Wissensgebiete beinhalten und auch z.B. wirtschaftswissenschaftliche Bereiche abdecken.

Art. 6

In Abs. 1 wird neu festgehalten, dass ein Recht auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste besteht. Dieser Zusatz soll dem Antragsteller explizit einen Rechtsanspruch auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Erfordernisse und auf Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung einräumen.

Abs. 2 gibt der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten einzuholen, ob der Ausbildungsausweis des Antragstellers die gesetzlichen Anforderungen erfüllt oder nicht.

Abs. 3 bis 6 entsprechen mit Ausnahme der Kompetenzverschiebung zur LIRAK den bisherigen Regelungen in Art. 6 Abs. 3 bis 4.

Art. 7

Art. 7 entspricht – mit Ausnahme der Ergänzung und Anpassung in lit. c - der bisherigen Regelung in Art. 3.

Die Zeit der Tätigkeit zwischen Studium und Rechtsanwaltsprüfung wurde insofern erhöht, als neu nicht mehr 12, sondern 18 Monate Tätigkeit bei einem

Rechtsanwalt, Verwaltungsbehörde oder einer Unternehmung nachgewiesen werden müssen. Zudem ist es gemäss der neuen Regelung in lit. c künftig möglich, dass auch die Tätigkeit in einem Rechtsdienst einer Unternehmung für die Zeit der praktischen Tätigkeit für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung angerechnet wird. Klar ist, dass es sich bei der Tätigkeit in der Verwaltung und bei einer Unternehmung immer um eine rechtsberufliche Tätigkeit handeln muss.

Art. 8

Art. 8 entspricht Art. 4 des bisherigen Gesetzes.

Art. 9

Art. 9 entspricht Art. 5 des bisherigen Gesetzes.

Gemäss Abs. 2 sind in der Prüfungskommission auch ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, welche durch die Rechtsanwaltskammer namhaft gemacht werden, vertreten. Aufgrund der Kompetenzverschiebung von der FMA zur LIRAK ist festzustellen, dass diese Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der LIRAK sein können, da eine solche Kombination allenfalls zu Interessenskollisionen führen könnte.

Art. 10

Art. 10 ist ein Kernelement des RAG und regelt das Vertretungsrechts des Rechtsanwaltes. Abs. 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 7 RAGalt.

Neu soll gemäss Abs. 2 die Berufung des Rechtsanwaltes auf seine Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis vor allen Gerichten und Behörden ersetzen. Korrespondierend dazu sind auch die Verfahrensgesetze (zum Beispiel ZPO, VAG) hierauf abzustimmen.

Art. 11

Art. 11 entspricht Art. 8 des bisherigen Gesetzes.

Art. 12

Das Kanzleisitzerfordernis soll dadurch konkretisiert werden, dass die Führung eines Kanzleisitzes im Inland auch tatsächlich und dauerhaft zu erfolgen hat. Diese Verdeutlichung soll klarstellen, dass der Rechtsanwalt seine Tätigkeit auch tatsächlich und effektiv (und nicht nur sporadisch) von seinem Kanzleisitz im Inland aus ausüben hat. Ansonsten entspricht Art. 12 der bisherigen Regelung in Art. 9.

Art. 13 bis 16

Art. 13 bis 16 entsprechen den Art. 11 bis 14 des bisherigen Gesetzes.

Art. 17

Art. 17 entspricht in Abs. 1 und 2 den Regelungen in Art. 15 des bisherigen Gesetzes und ist ein wesentliches Kernelement des RAG, da das Rechtsanwaltsgeheimnis und die Vertraulichkeit zwischen Klient und Rechtsanwalt eines der wichtigsten „Privilegien“ des Rechtsanwaltes darstellt. Zu den weiteren Privilegien, oder besser gesagt Voraussetzungen der sorgfältigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, gehören die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und die freie Wahl des Mandates. Die gesetzlichen Grundlagen sind über verschiedene Gesetz und Richtlinien verteilt. Weitere Bestimmungen finden sich in den entsprechenden Verfahrensgesetzen, nämlich der Strafprozessordnung (StPO) sowie in der Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Bestimmungen in den Verfahrensgesetzen regeln im Wesentlichen das Folgende: Gemäss § 321 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO darf die Aussage eines Zeugen verweigert werden, wenn dieser in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt diese Information von seiner Partei erhalten hat. Im Strafverfahren sind Zeugen

grundsätzlich verpflichtet auszusagen. Gemäss § 107 Abs. 1 Ziff. 3 StPO sind aber Rechtsanwälte über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden sind, von dieser Pflicht befreit.

Auch aus Art. 6 und 8 EMRK kann das Recht auf einen Rechtsanwalt und insbesondere einen Rechtsanwalt, der der Verschwiegenheit unterworfen ist, herausgelesen werden. Die EMRK steht in Liechtenstein auf Verfassungsstufe. Weiteres werden die gesetzlichen Regelungen über die Verschwiegenheit ergänzt durch § 19 und 26 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Diese konkretisieren diese Pflichten haben aber keine darüber hinaus gehende Verbindlichkeit.

Das Rechtsanwaltsgeheimnis gilt nicht einfach nur für sich und bloss deswegen, weil ein Rechtsanwalt involviert ist. Es gilt dann, wenn es darum geht, dem Klienten die Möglichkeit zu geben, seine Angelegenheit frei, umfassend und ohne Befürchtung vor Verrat offenlegen zu können. Nur so kann ein Mandant umfassenden Rat erhalten und alle möglichen Varianten zu seiner Verteidigung oder im Rahmen der Beratung über zukünftige Rechtsgestaltungen (Verträge, Testamente, Abklärungen über die Rechtmässigkeit seines Tuns etc.) abklären. Die Grenzen dieser Verschwiegenheitspflicht werden „nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften“ gesetzt. Hierzu später mehr.

Die Erweiterung des Berufsgeheimnisses auf Rechtsanwaltskorrespondenzen in Abs. 3, die sich ausserhalb des Kanzleisitzes des Rechtsanwaltes befinden, trägt internationalen Tendenzen Rechnung und ist im Sinne des angelsächsischen legal privilege als allgemeiner Schutz der Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Klient zu verstehen. Dieser Tendenz ist neuerdings auch in der Schweiz Rechnung getragen worden und soll einer weiteren Umgehungsmöglichkeit durch gerichtliche und behördliche Eingriffe in das absolut zu schützende Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte Einhalt gebieten.

Art. 18

Art. 18 Abs. 1 entspricht Art. 16 des bisherigen Gesetzes.

In Abs. 3 wird neu die besondere Stellung des Rechtsanwaltes als Mediator, wenn dieser nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (LGBI. 2005 Nr. 31,) tätig ist, geregelt. Diese Regelung ist den Bestimmungen der österreichischen Richtlinien zur Berufsausübung (§ 65 RL-BA) nachgebildet.

Art. 19

Art. 19 entspricht Art. 17 des bisherigen Gesetzes.

Art. 20

Abs. 1 und 3 dieses Artikels entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 18.

Die Neuregelung des Art. 20 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 12 öRAO und soll über den bisherigen Wortlaut des Art. 18 RAG hinaus klarstellen, welche Unterlagen von der Aushändigungspflicht des Rechtsanwaltes im Verhältnis zu seinem Klienten ausgenommen sind.

Die Absätze 3 und 4 korrespondieren mit den Art. 142 und 1059 PGR zur Aufbewahrungspflicht und elektronischen Aktenarchivierung.

Art. 21

Art. 21 entspricht Art. 19 des bisherigen Gesetzes.

Art. 22

Art. 22 entspricht im ersten Teil Art. 19 des bisherigen Gesetzes.

Zudem wurde hier neu analog der Regelung in § 14 öRAO die Regelung übernommen, dass bei andauernder Verhinderung oder längerer Abwesenheit die Substitution der LIRAK anzuzeigen ist. Damit ist auch die Verbindung zur neuen Regelung des mittlerweiligen Stellvertreters und dem Ruhen hergestellt.

Art. 23

Art. 23 entspricht grundsätzlich Art. 21 des bisherigen Gesetzes. Der Artikel wurde in Abs. 2 an die neuen Regelungen in Art. 3 und 5 angepasst.

Absatz 3 ist ebenfalls bereits heute im RAG enthalten und wurde nur zum besseren Verständnis des Artikels in einen eigenen Absatz gefasst.

Art. 24

Art. 24 entspricht Art. 22 des bisherigen Gesetzes.

Art. 25

Art. 25 entspricht Art. 23 des bisherigen Gesetzes.

Art. 26

Absatz 1 dieses Artikels entspricht der Regelung des bisherigen Art. 24 Abs. 1.

Neu aufgenommen wurde Abs. 2. Dies deshalb, da der praktische Umgang mit dem rechtsanwaltlichen Pfandrecht an einer Kostenersatzforderung die nun eingebauten Verbesserungen erforderlich macht. Die vom Rechtsanwalt vertretene Partei soll explizit nicht berechtigt sein, ihre Kostenersatzforderung gegenüber einem Prozessgegner zu verrechnen (was sich laut jüngster Rechtsprechung in LES 2009/248 aber schon aus dem bisherigen Gesetzestext des Art. 24 Abs. 1 RAG ergibt) oder zulasten des pfandberechtigten Rechtsanwaltes hierüber zu verfügen.

Neu soll die zum Kostenersatz verpflichtete Partei die Kosten nicht mehr nur in dem Fall an den pfandberechtigten Rechtsanwalt bezahlen müssen, wenn dieser die Kostenzahlung an ihn ausdrücklich verlangt, sondern generell und nur für den Fall nicht, dass der Rechtsanwalt auf die Bezahlung der Kosten an ihn ausdrücklich verzichtet hätte. Diese Neuregelung soll Schwierigkeiten in der

Praxis mit der zeitlichen Begründung des Pfandrechtes und dem Verständnis solcher Begehren durch die Rechtsanwälte ausräumen.

Art. 27

Art. 27 entspricht mit Ausnahme der Kompetenzverschiebung zur LIRAK, der bisherigen Regelung in Art. 25 RAG.

Art. 28

Art. 28 entspricht Art. 27 des bisherigen Gesetzes.

Art. 29

Art. 29 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 26 Abs. 1 und 2 RAG.

Art. 30

Art. 30 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 26 Abs. 3 erster Satz RAG.

Neu soll in Abs. 2 klarer als bisher festgehalten werden, dass der Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer nur aus wichtigen Gründen die Übernahme eines Verfahrenshilfemandates ablehnen oder seine vorzeitige Enthebung beantragen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere eine Interessenskollision oder eine tiefgreifende Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Verfahrenshelfer und Klient. Für den letzteren Grund wird jedoch im Gesetz klar festgehalten, dass für eine Enthebung eines Verfahrenshelfer sowohl der Verfahrenshelfer selbst, als auch der Klient diese tiefgreifende Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses gegenüber dem Vorstand der LIRAK geltend machen müssen. Mit dieser Regelung wird die bisherige Praxis der LIRAK gesetzlich geregelt. Damit soll sowohl ein „Verfahrenshelfer-Shopping“ von Verfahrenshilfeklienten verhindert, als auch der Rechtsanwalt in die Pflicht genommen werden.

Art. 31

Art. 31 entspricht in Abs. 1 der Regelung im bisherigen Artikel 26 Abs. 3 RAG.

In Abs. 2 wird in Anlehnung und mit Verweis auf Art. 26 festgehalten, dass einer Verfahrenshilfepartei nicht gestattet ist auf einen Kostenersatz nach Abs. 1 zu verzichten, anderweitig über diesen zu verfügen oder aufzurechnen. Damit sollen Fälle aus der bisherigen Praxis verhindert werden, bei denen die Verfahrenshilfe geniessende Partei einen ihr zustehenden Kostenersatzanspruch mit ihr gegenüber bestehenden Forderungen verrechnet hat und anschliessend das Land Liechtenstein - trotz tatsächlichem Kostenersatzanspruch - dem Verfahrenshelfer, mangels anderweitiger Entlohnung, die entsprechenden Kosten vergüten musste.

Art. 32

Art. 32 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 26 Abs. 4 und 5.

Art. 33

Art. 33 entspricht in Abs. 1 der bisherigen Regelung in Art. 10 RAG.

In Absatz 2 soll neu explizit festgehalten werden, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auch auf die Rechtsanwaltsgesellschaften anwendbar sein sollen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in diesem Gesetz geregelt ist.

Art. 34

Art. 34 entspricht vom Grundsatz und Aufbau her den bisherigen Regelungen in Art. 10 Abs. 2 bis 4 RAG.

Neu soll jedoch als mögliche Alternative zu den weiterhin in Abs. 2 beschränkten Rechtsformen für Rechtsanwaltsgesellschaften (Art. 10 Abs. 2 RAGalt) auch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft zulässig sein.

Die Erweiterung um die genannte Rechtsform entspricht einerseits konkreten praktischen Bedürfnissen der liechtensteinischen Rechtsanwaltschaft und hält andererseits auch einem internationalen Vergleich zulässiger

Rechtsanwaltsgesellschaften stand. Durch die begleitenden Regelungen ist sichergestellt, dass auch bei der erweiterten Rechtsform die Eigentümerschaft an den Rechtsanwaltsgesellschaften und die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Rahmen dieser Gesellschaftsformen in derselben Weise transparent und gesetzlich geregelt ist, wie dies für die schon bislang zulässigen Gesellschaftsformen für den Zusammenschluss von Rechtsanwälten zutrifft.

Ein Vergleich mit der österreichischen Rechtsanwaltsordnung (öRAO) zeigt, dass dort die Kommanditgesellschaft („Rechtsanwalts-Partnerschaft“) neben der einfachen Gesellschaft, der offenen Gesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine anerkannte Gesellschaftsform für Rechtsanwälte ist. Auch im internationalen Vergleich (etwa England oder USA) ist die „LLP“ (entspricht der Kommanditgesellschaft in unseren Begriffen; mit beschränkter Haftung der Partner) die meist gewählte Gesellschaftsform für alle grossen Rechtsanwaltsgesellschaften. Die auch im Ausland anerkannten Gesellschaftsformen sollten daher auch den liechtensteinischen Rechtsanwälten für die selbständige Ausübung des Berufes mit Beschränkung der persönlichen Haftung zur Verfügung stehen.

Art. 35

Art. 35 entspricht mit Ausnahme der Kompetenzverschiebung von der FMA zur LIRAK der bisherigen Regelung in Art. 10a RAG.

Art. 36

Art. 36 entspricht vom Grundsatz und Aufbau her den bisherigen Regelungen in Art. 10b RAG.

Durch die Ergänzung in Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Mindestversicherungssumme von CHF 5 Millionen nur für Verbandspersonen

und somit Gesellschaften ohne persönliche Haftung der Gesellschafter gilt (wie sie durch LGBl 2007 Nr. 195 eingeführt worden sind).

Art. 36 Abs. 3 wurde neu formuliert. Bis anhin regelte das RAG lediglich die Höhe der Mindestversicherungssumme der Haftpflichtversicherung und die Höhe des maximalen Selbstbehaltes auf CHF 50 000. Neu wird in Anknüpfung an die Diskussion, welche seitens der FMA mit allen Verbänden derzeit zum Thema Haftpflichtversicherung geführt wird, gesetzlich vorgeschrieben, dass der Selbstbehalt auf 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall begrenzt und und explizit eine Nachhaftung von drei Jahren im Versicherungsvertrag vereinbart sein muss. Mit diesen Anpassungen sollen sowohl dem Kundenschutz als auch einer flexibleren Gestaltung der Versicherungsverträge Platz gegeben werden.

Art. 37

Art. 37 entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung in Art. 10c RAG. Aufgrund der neuen Regelung in Art. 34 Abs. 5 musste hier bei der gesetzlichen Regelung, wer Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein kann, eine Anpassung gemacht werden.

Art. 38

Diese Bestimmung ist zwar beibehalten worden und entspricht der Regelung in Art. 10d RAG, doch soll erläuternd klargestellt werden, dass von den im Gesetz genannten Begriffen „Geschäftsführung oder Verwaltung“ die blosse Geschäftsleitung oder Administration unterschieden werden muss. „Geschäftsführung oder Verwaltung“ meint im Sinne des Art. 16 die Verwaltung nach Art. 180 ff PGR, nicht jedoch blosse Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Administration oder Geschäftsleitung. Letztere muss demnach nicht von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden.

Art. 39 bis Art. 42

Diese Artikel entsprechen den bisherigen Regelungen in Art. 10d bis 10h RAG.

Art. 43

In Art. 43 soll eine rechtliche Verankerung und Klarstellung der Position des Rechtsanwaltes in einem Anstellungsverhältnis eingeführt werden. Aufgrund des mit LGBI. 2007 Nr. 195 eingeführten Art. 10f Abs. 2 RAG (nunmehr Art. 40 Abs. 2) hat die FMA in der Praxis auch Rechtsanwälte in einem Anstellungsverhältnis in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Diesem Vorgang in der Praxis soll nun im RAG Rechnung getragen werden. Dabei ist klarzustellen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Art. 43 Abs. 1 auch für den Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis gilt. Bei der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses ist auf diese Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes in der Berufsausübung Bedacht zu nehmen und diese zu wahren. Der Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis unterliegt auch in seiner Person den berufs- und standesrechtlichen Rechten und Pflichten der Rechtsanwälte. Diese persönliche Verantwortlichkeit ist nicht disponibel. Es soll mit diesen Regelungen in Art. 43 somit klargestellt werden, dass es in der Eigenverantwortlichkeit und der Berufsausübung keine Unterschiede für Rechtsanwälte im Anstellungsverhältnis gibt und es sich bei den angestellten Rechtsanwälten um keine gesonderte Kategorie von Rechtsanwälten handeln darf.

Art. 44

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in Art 28 RAG.

Diese Bestimmung soll neu in Abs. 2 die Verantwortlichkeit des Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der Ausbildung des Berufsnachwuchses hervorheben, aber auch den Anspruch eines Konzipienten auf eine umfassende Berufsausbildung durch den Rechtsanwalt verdeutlichen.

Die Formulierung des Art. 44 Abs. 3 lässt das zeitliche Ausmass der Beschäftigung eines Konzipienten bewusst offen und soll diesbezüglich flexible Gestaltungen ermöglichen. Teilzeitbeschäftigungen eines Konzipienten sind aber für die Berechnung anrechenbarer Betätigungszeiten gemäss Art. 4 und 5 nur aliquot anzuerkennen.

Art. 45 und 46

Art. 45 und 46 entsprechen der bisherigen Regelungen in Art. 29 und 30 RAG.

Art. 47

Art. 47 entspricht dem bisherigen Art. 31 RAG.

Art. 48

In Art. 48 werden für das Disziplinarverfahren explizit Verjährungsregeln eingeführt, womit auch den mehrfachen Anregungen in der aktuellen Rechtsprechung der Disziplinargerichte Rechnung getragen wird (beispielsweise zu DO.2010.5 ON 32 vom 29.06.2010).

Grundsatz dieser Regelung ist, dass Disziplinarvergehen nach einem Jahr ab Kenntnis eines disziplinarrechtlich abzuklärenden Sachverhaltes beim Obergericht verjähren, falls das Obergericht innerhalb dieser Frist kein Disziplinarverfahren eröffnet. Ebenfalls tritt die Verjährung ein, wenn innerhalb von 10 Jahren keine enderledigende Entscheidung gefällt worden ist.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die erwähnten Fristen, falls wegen diesem Sachverhalt ebenfalls ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, für die Dauer dieses Strafverfahrens gehemmt sind. Abs. 3 sieht vor, dass die Verjährungsfrist für diese gerichtlich strafbare Handlung die Dauer der Verjährungsfrist gemäss Abs. 1 ersetzt, falls die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als jene ist.

In Abs. 4 regelt den Fall, wenn ein Rechtsanwalt innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen begeht. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass das erste Disziplinarvergehen so lange nicht verjährt, als auch die Verjährungsfrist für das erneute Delikt nicht eintritt.

Art. 49

Art. 49 entspricht der bisherigen Regelung in Art 34 RAG.

Art. 50

Die Disziplinalgewalt über die Rechtsanwälte wird weiterhin vom Obergericht (mit Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof) ausgeübt, doch soll durch die vorliegende Neuregelung des Verfahrens eine Straffung und Beschleunigung des Verfahrens erzielt werden.

In Abs. 2 wird im Rahmen der Zuständigkeit des Obergericht als Disziplinargericht festgehalten, dass dieses entscheiden kann, die Führung der Disziplinaruntersuchung an den stellvertretenden Senatsvorsitzenden als Ermittlungsrichter zu übertragen. Mit der Betrauung des stellvertretenden Senatsvorsitzenden soll gewährleistet werden, dass in Disziplinarverfahren zwischen dem ermittelnden Richter und dem anschliessend als Senatsvorsitzenden zu entscheidenden Richter eine personelle Trennung gegeben ist.

Art. 51

Das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte soll weiterhin von Amtes wegen oder auf Anzeige eröffnet werden (Abs. 1). Ebenfalls soll die Anzeigepflicht der Strafbehörden bei Einleitungen von Strafverfahren gegen einen Rechtsanwalt wegen eines Vergehens oder Verbrechens beibehalten werden (Abs. 2).

Neu soll jedoch bereits in den allgemeinen Regeln in Abs. 3 dieses Artikels festgehalten werden, dass ein Disziplinarvergehen nicht zu verfolgen ist, wenn

das Verschulden des Rechtsanwaltes gering und sein Verhalten keine oder allenfalls nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

Im Sinne des gesetzlichen Auftrages an die Rechtsanwaltskammer, unter anderem zur Überwachung der standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltsstandes und der Zuständigkeit des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zur standesrechtlichen Aufsicht sowie als Zulassungsbehörde, ist es künftig noch mehr an der Rechtsanwaltskammer, konkrete Verdachtsmomente im Disziplinarverfahren vor dem Obergericht zu betreiben. Aufgrund dieses öffentlichen Auftrages sollen aber auch die Kostenersatzregelungen zum offiziösen Strafverfahren sinngemäss Anwendung finden, was in Abs. 4 festgehalten wird.

Mit der Regelung in Abs. 5 wird klargestellt, dass in einem Disziplinarverfahren nur dem Disziplinarbeschuldigten und der Rechtsanwaltskammer Parteistellung und Antrags- und Beschwerderecht zukommt. Damit wird ausgeschlossen, dass Dritte, welche allenfalls direkt Anzeige beim Obergericht einreichen, im weiteren Verfahren Parteirechte geniessen.

Art. 52

In Art. 52 soll geregelt werden, dass eine Disziplinaruntersuchung durch Beschluss eingeleitet werden muss. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Hinsichtlich des Inhaltes eines solchen Einleitungsbeschlusses ist festzuhalten, dass darin die dem Disziplinarbeschuldigten vorgeworfenen Beschuldigungspunkte klar bestimmt sein müssen. Ziel und Inhalt dieser Disziplinaruntersuchung ist es, die gegen den Disziplinarbeschuldigten erhobenen Anschuldigungen einer Pflichtverletzung zu prüfen und den Sachverhalt soweit klarzustellen, als es notwendig ist, um das

Disziplinarverfahren einstellen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen zu können.

Die Regelung in Abs. 4 gibt dem Disziplinargericht die Möglichkeit, falls der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abzulehnen oder nach Einvernahme des Disziplinarbeschuldigten anstelle der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung zu beschliessen.

In Abs. 6 wird zur Straffung des Verfahrens festgehalten, dass gegen den Einleitungs- oder Verweisungsbeschluss kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Art. 53

Art. 53 regelt das Verfahren und die Pflichten des Ermittlungsrichters, falls ein Einleitungsbeschluss zur Aufklärung des Sachverhaltes gefällt wurde. So hat der Ermittlungsrichter den Disziplinarbeschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Umstände von Amtes wegen zu erforschen.

Art. 54

Art. 54 Abs. 1 hält ausdrücklich fest, dass der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger Akteneinsicht in den Disziplinarakt nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung haben.

Zudem hat der Disziplinarbeschuldigte gemäss Abs. 2 das Recht, eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung beim Ermittlungsrichter zu beantragen. Dieser ist grundsätzlich verpflichtet diese Ergänzung vorzunehmen. Er kann jedoch bei Bedenken den Beschluss des Disziplinargerichtes einzuholen. Ebenfalls kann gemäss Abs. 3 das Disziplinargericht von Amtes wegen die Ergänzung der Disziplinaruntersuchung anordnen.

Gemäss Abs. 4 übermittelt der Ermittlungsrichter nach Abschluss oder nach Ergänzung der Disziplinaruntersuchung die Akten an das Disziplinargericht.

Art. 55

Art. 55 Abs. 1 regelt, dass das Disziplinargericht, falls keinen Grund zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorliegt, das Verfahren durch Beschluss einzustellen hat.

Gemäss Abs. 2 hat das Disziplinargericht bei Vorliegen von Gründen für die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens zu beschliessen, die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen und in diesem Verweisungsbeschluss die Beschuldigungspunkte konkret zu bezeichnen.

Auch hier ist in Abs. 5 festgehalten, dass gegen den Verweisungsbeschluss kein ordentliches Rechtsmittel möglich ist.

Art. 56

In Art. 56 ist geregelt, wer für die mündliche Verhandlung zu laden ist, nämlich der Disziplinarbeschuldigte, sein Verteidiger und die LIRAK. Zudem wird klargestellt, dass die mündliche Verhandlung sinngemäss nach den Bestimmungen im 14. Hauptstück der Strafprozessordnung durchzuführen ist und mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses beginnt.

Art. 57

Art. 57 hält aufgrund fehlender Regelung im bisherigen RAG den Inhalt des Erkenntnisses des Disziplinargerichtes fest. Es wird klargestellt, dass durch das Erkenntnis des Disziplinargerichts der Disziplinarbeschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen oder für schuldig erklärt werden muss. Zugleich muss, falls ein Schuldspruch gefällt und eine Disziplinarstrafe verhängt wird, das Erkenntnis zugleich den Ausspruch über die Disziplinarstrafe enthalten. Gemäss Abs. 2 ist dieses Erkenntnis samt den Entscheidungsgründen

sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und binnen zwei Wochen dem Beschuldigten zuzustellen.

Art. 58

Die Regelung in Art. 58 entspricht im Hinblick auf das Verfahren zur Anordnung von einstweiligen Massnahmen der Regelung im bisherigen Art. 35 RAG.

Neu soll die Zulässigkeit einstweiliger Massnahmen auf den Fall rechtskräftiger Anklagen der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft ausgedehnt, gleichzeitig aber auf den Verdacht eines Verbrechens beschränkt werden. Mit dieser Anpassung soll sichergestellt werden, dass einstweilige Massnahmen schneller und früher greifen, als bisher, dennoch aber nicht bei einer unbegründeten Disziplinaranzeige sofort zur Anwendung gelangen.

Art. 59

Art. 59 entspricht inhaltlich in Bezug auf das Erlöschen der Rechtsanwaltschaft der Regelung im bisherigen Art. 38.

Neu und nach dem Vorbild der österreichischen Rechtsanwaltsordnung (öRAO) soll auch das Ruhen der Rechtsanwaltschaft mit den hieraus erfließenden Konsequenzen ermöglicht und eingeführt werden. Die Beschränkung auf die Erlöschung der Rechtsanwaltschaft hat sich in der Praxis als nicht immer praktikabel erwiesen. Mit dieser neuen Regelung soll sichergestellt werden, dass auch bei längerer dauernder Erkrankung oder Abwesenheit sichergestellt werden kann, dass mittels eines vorübergehenden Stellvertreters die Mandate des Rechtsanwaltes weitergeführt werden können.

Art. 60 bis 88

Art. 60 bis 87 entsprechen den bisherigen Regelungen in Art. 45ff RAG. Hier sind inhaltlich, ausser die anschliessend erwähnten, keine Änderungen erfolgt, da es

sich dabei um die Umsetzung der rechtsanwaltsspezifischen EU-Richtlinien zur Niederlassung und Dienstleistungserbringung im EWR handelt.

Es sei an dieser Stelle aber festgehalten, dass die unter diesem Kapitel geregelte Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nicht nur für EWR-Staatsangehörige, sondern aufgrund des Verweises in Art. 60 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 4 auf entsprechende staatsvertragliche Regelungen und der Vaduzer Konvention auch für Schweizer Staatsangehörige gelten.

In diesem Kapitel wurden Anpassungen vorgenommen, sodass die Zuständigkeit für die Bewilligungen unter diesem Kapitel neu ebenfalls bei der LIRAK und nicht mehr bei der FMA liegt.

Art. 67 wurde aufgrund der neuen Regelung in Art. 59 betreffend dem Ruhen der Rechtsanwaltschaft ebenfalls entsprechend angepasst.

In Art. 79 wird festgehalten, dass dem von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachten Mitglied für den Integrationsausschuss der Vorsitz in diesem zukommt. Dies entspricht der heutigen Praxis. Aufgrund der Kompetenzverschiebung von der FMA zur LIRAK ist klar, dass dieses Mitglied nicht zugleich Mitglied des Vorstandes der LIRAK sein kann, da eine solche Kombination allenfalls zu Interessenskollisionen führen könnte.

Art. 87 wurde gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 59 dahingehend ergänzt, als ein Verstoss gegen die Meldepflicht dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwälte durch den Verlust des Kostenersatzanspruches sanktioniert werden soll.

Art. 89

Die Rechtsstellung der Rechtsanwaltskammer als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts soll gestärkt und verdeutlicht werden. So wird in Abs. 2

verdeutlicht, dass die LIRAK der Oberaufsicht der Regierung untersteht, diese Aufsicht aber im eigenen Wirkungsbereich der LIRAK auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltungsführung der Rechtsanwaltskammer beschränkt ist.

In Abs. 3 wird klar festgehalten, in welchen Verfahren der LIRAK Parteistellung zukommt.

Art. 90

In Art. 90 wird die bisherige Regelung des Art. 40 RAG um die Formulierung ergänzt, welche auch in Österreich in § 23 RAO zu den Obliegenheiten der RAK geregelt ist.

Art. 91

Die der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zugeteilten Angelegenheiten entsprechen mit der Ergänzung des Erlasses einer Gebührenordnung, welche wie die Geschäftsordnung von der Regierung zu genehmigen ist, der bisherigen Regelung in Art. 41.

Art. 92

Die im Art. 92 dem Vorstand zugewiesenen Kompetenzen entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in Art. 42 RAG und wurden um die neuen Kompetenzen gemäss diesem Gesetz ergänzt. Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind jedoch nicht abschliessend aufgezählt. Die praktische Arbeit des Vorstandes macht auch die gesetzliche Kompetenzübertragungsermächtigung in Art. 94 Abs. 4 erforderlich. Die Übertragung von Geschäften mit dem Erlass rechtsmittelfähiger Beschlüsse soll aber auf bestimmte Angelegenheiten und auf die Übertragung an den Präsidenten bzw. seine Stellvertretung beschränkt bleiben. Das Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Präsidenten ist die Vorstellung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Art. 93

Art. 93 hält fest, dass neu nicht nur die Beitragsvorschreibung des Mitgliederbeitrages sondern auch rechtskräftige Gebührenvorschreibungen ein Exekutionstitel sind.

Art. 94

Art 94 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 61a die Zusammenarbeit der Gerichte mit der LIRAK.

Art. 95

Art 95 regelt in Anlehnung an den bisherigen Art. 61b die Zusammenarbeit der LIRAK mit den zuständigen Stellen in EWR-Mitgliedstaaten.

Art. 96

Art. 96 entspricht mit Ergänzung um „Rechtsanwaltsgesellschaft“ der bisherigen Regelung in Art. 62 RAG.

Art. 97

Art. 97 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 63 RAG.

Art. 98

Art. 98 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 63b, welcher die Datenbearbeitung durch die FMA regelte.

Art. 99

Art. 99 soll die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass die LIRAK für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren einheben kann. Die Höhe und Berechnung der Gebühren sollen in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips in der Gebührenordnung, welche durch die Regierung genehmigt werden muss, geregelt werden.

Art. 100

In Art. 100 werden neu alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz und auf welche das LVG anwendbar sind, einheitlich und übersichtlich in einem Artikel geregelt. Somit ist für alle Beschwerden einheitlich als erste Rechtsmittelinstanz die Regierung und letztinstanzlich der VGH zuständig.

Art. 101

Art. 101 regelt die Rechtsmittel in Disziplinarangelegenheiten und hält fest, dass gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entscheidung von den Parteien des Verfahrens Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden kann.

Art. 102

Art. 102 regelt, dass Beschwerden gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme (Art. 58) keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 103

Art. 103 stellt sicher, dass alle Personen und Gesellschaften, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einer Liste der FMA eingetragen sind, auch auf einer von der LIRAK künftig gleichlautenden Liste zu führen sind.

Art. 104

Art. 104 regelt, gleichlautend zur Übergangsregelung in Art. 66 des bisherigen Gesetzes, die Ausübung von Finanzberatung, Wirtschaftsberatung und Buchführung für alle in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsagenten eingetragenen Personen.

Art. 105

Art. 105 ist gleichlautend mit Art. 67 des bisherigen Gesetzes.

Art. 106

Aufgrund der Anpassungen in Art. 4 und 5 dieses Gesetzes ist es erforderlich sowohl für jene Personen, die die Rechtsanwaltsprüfung wiederholen, als auch für jene Personen, die aufgrund der bisherigen Anforderungen kurz vor der Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung stehen, entsprechende Übergangsregelungen zu schaffen.

Art. 107

Art. 107 ist aufgrund der Anpassung der Regelungen über die Haftpflichtversicherung erforderlich.

Art. 108

Art. 108 regelt, was bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit hängigen Anträgen bei der FMA erfolgt.

Art. 109

Art. 109 regelt, welches Recht auf hängige Disziplinarangelegenheiten beim Obergericht und Obersten Gerichtshof anwendbar ist.

4.2 Zivilprozessordnung (ZPO)

In Ergänzung zur Neufassung des Art. 10 RAG, welcher sepzialgesetzlich festhält, dass die Berufung des Rechtsanwaltes auf die an ihn erteilte Vollmacht, den urkundlichen Nachweis dieser Vollmacht bei Vertretungen vor allen Gerichten und Behörden ersetzen soll, soll auch § 28 ZPO dementsprechend anpasst werden.

Mit dieser Anpassung wird in der ZPO analog zur Regelung in § 30 Abs. 2 der öZPO und der neuen Regelung in § 24 Abs. 1b StPO, welche auf den 1. Oktober 2012 in Kraft tritt, für das Zivilverfahren und mit dem Verweis in Art. 32 Abs. 6 LVG auch für das Verwaltungsverfahren, der bis anhin erforderliche urkundliche

Nachweis der Bevollmächtigung durch die Berufung auf diese ersetzt, falls es sich beim Bevollmächtigten um einen Rechtsanwalt handelt.

Dieser erleichterte Vollmachtsnachweis befreit das Gericht zwar nicht von der Prüfung, ob tatsächlich Prozessvollmacht erteilt wurde, wenn sich aus der Aktenlage oder sonstigen Umständen Zweifel an einer solchen Vollmachtserteilung ergeben. Klar ist aber, dass es sich hier um konkrete Zweifel handeln muss und, falls keine solche bestehen, eine Prüfung, ob die Bevollmächtigung tatsächlich vorliegt, nicht zu erfolgen hat.

5. REGIERUNGSVORLAGEN:

5.1 Gesetz über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)

Gesetz

vom

über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts und die Berufsausübung des Rechtsanwalts in Liechtenstein.

2) Es dient insbesondere der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 2.01);
- b) der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des

Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII -2a.01);

- c) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWR-Rechtssammlung: Anh. VII - 1.01).

Art. 2

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

II. Liechtensteinischer Rechtsanwalt

A. Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

1. Allgemeines

Art. 3

Voraussetzungen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

1) Den Beruf des Rechtsanwalts darf ausüben, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsliste) eingetragen ist. Voraussetzungen sind:

- a) die Handlungsfähigkeit,
- b) die Vertrauenswürdigkeit,

- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Landes,
- d) die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwalts- oder Eignungsprüfung oder die Erbringung des Nachweises der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit nach den Vorschriften der Art. 75 ff.,
- e) im Fall der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung der Nachweis der praktischen Betätigung (Art. 4),
- f) ein Kanzleisitz im Inland (Art. 12) und
- g) der Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Art. 27).

2) Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a, b und g dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

3) Die Unterlagen nach Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG sind den Nachweisen nach Abs. 1 gleichwertig.

Art. 4

Praktische Betätigung

1) Die zur Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erforderliche praktische Betätigung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit im Inland bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen. Sie kann ausserdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde des Landes sowie bei einer Unternehmung oder an einer Universität bestehen, wenn die Tätigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dienlich sind.

2) Die praktische Betätigung im Sinne des Abs. 1 hat drei Jahre zu dauern. Hiervon sind mindestens 18 Monate bei einem Rechtsanwalt, davon zwölf Monate bei einem liechtensteinischen Rechtsanwalt, und sechs Monate bei liechtensteinischen Gerichten oder der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft zu verbringen.

3) Die praktische Betätigung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss der in Art. 5 genannten Studien an gerechnet werden.

Art. 5

Ausbildungsnachweis

1) Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist erforderlich, dass ein mindestens vierjähriges Vollstudium der Rechtswissenschaften an einer Universität mit einem akademischen Abschluss als Master, Lizenziat, Magister der Rechtswissenschaften oder einem gleichwertigen Diplom abgeschlossen wurde.

2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

- a) liechtensteinisches bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht;
- b) liechtensteinisches Straf- und Strafprozessrecht;
- c) liechtensteinisches Verfassungsrecht einschliesslich der Grund- und Menschenrechte und liechtensteinisches Verwaltungsrecht einschliesslich des Verwaltungsverfahrensrecht;
- d) liechtensteinisches Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Steuerrecht;
- e) Europarecht und Völkerrecht;

- f) erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete; und
- g) Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.

3) Die in Abs. 2 genannten Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschliesslich der Arbeit nach Abs. 4 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

4) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebieten gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

Art. 6

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste

1) Wer den Beruf des Rechtsanwalts ausüben will hat das Recht, unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse (Art. 3 Abs. 1), bei der Rechtsanwaltskammer seine Eintragung in die Rechtsanwaltsliste zu beantragen.

2) Ist fraglich, ob das vom Antragsteller abgeschlossene Studium den Voraussetzungen des Art. 5 entspricht, kann die Rechtsanwaltskammer vor der Entscheidung auf Kosten des Antragstellers ein entsprechendes Gutachten einholen.

3) Die Rechtsanwaltskammer hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Antragsteller vorher zu hören.

4) Über die erfolgte Eintragung in die Rechtsanwaltsliste ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

5) Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis e für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erfüllt, den Beruf des Rechtsanwalts aber nicht ausübt, wird in die Liste der eintragungsfähigen liechtensteinischen Rechtsanwälte eingetragen. Die mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste verbundenen Rechtsfolgen gelten für die betreffenden Personen bis zum Berufsantritt nicht.

6) Die Rechtsanwaltsliste ist öffentlich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zugänglich und wird regelmässig aktualisiert.

2. Rechtsanwaltsprüfung

Art. 7

Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung

1) Ein Bewerber wird zur Rechtsanwaltsprüfung zugelassen, wenn er

- a) die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c erfüllt;
- b) den Ausbildungsnachweis nach Art. 5 erbringt; und
- c) eine praktische rechtsberufliche Tätigkeit von zwei Jahren, davon mindestens sechs Monate bei liechtensteinischen Gerichten oder der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft sowie 18 Monaten bei einem Rechtsanwalt oder, sofern diese Tätigkeiten für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dienlich sind, in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einer Unternehmung oder an einer Universität ausgeübt hat.

2) Ein Bewerber kann sich frühestens einen Monat vor Abschluss der in Abs. 1 Bst. c vorgeschriebenen praktischen Betätigung zur Rechtsanwaltsprüfung anmelden. Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.

3) Rechtsanwaltsprüfungen finden bei Bedarf im Frühjahr und Herbst statt.

4) Eine nicht bestandene Rechtsanwaltsprüfung kann wiederholt werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8

Schriftliche und mündliche Prüfung

1) Die Rechtsanwaltsprüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Staatsrecht und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wichtigen Rechtsgebieten.

2) Ein Bewerber hat vorerst unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission die schriftliche Prüfung abzulegen.

3) Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen.

4) Die Regierung stellt über Vorschlag der Prüfungskommission mittels Verordnung ein Prüfungsreglement auf.

Art. 9

Prüfungskommission

1) Die Rechtsanwaltsprüfung ist vor der Prüfungskommission für Rechtsanwälte abzulegen.

2) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben je ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4) Die Prüfungskommission legt Ort und Zeit der Prüfung fest.

5) Ist die Rechtsanwaltsprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission eine Bestätigung aus.

B. Rechte und Pflichten

Art. 10

Umfang des Vertretungsrechts

1) Die Rechtsanwälte und die eingetragenen rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften haben die ausschliessliche Befugnis:

- a) zur berufsmässigen Rechtsberatung; und
- b) zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten.

2) Das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte und eingetragenen rechtsfähigen Rechtsanwaltsgesellschaften erstreckt sich auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden. Vor allen Gerichten und Behörden ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

3) Die gesetzlichen Befugnisse der Rechtsagenten, Treuhänder und Patentanwälte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 11

Berufsbezeichnung

Zur Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt ist nur berechtigt, wer in der Rechtsanwaltsliste (Art. 6 Abs. 1) eingetragen ist. Vorbehalten bleiben die Art. 62, 82 und 88.

Art. 12

Kanzleipflicht

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen.

2) Die vorstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs tatsächlich und dauerhaft gegeben sind.

Art. 13

Eigenverantwortlichkeit

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

Art. 14

Standesehre

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Art. 15

Unvereinbare Beschäftigungen

Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.

Art. 16

Vertretungspflichten

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäss zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann treu und gewissenhaft zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei als dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und dem Gesetze nicht widerstreiten.

Art. 17

Verschwiegenheit

1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwalts oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.

3) Das Recht des Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit nach Abs. 2 erstreckt sich auch auf sämtliche Korrespondenzen zwischen dem Rechtsanwalt

und seiner Partei und zwar unabhängig davon, wo und in wessen Gewahrsame sich diese vom beruflichen Geheimnisschutz umfassten Korrespondenzen befinden.

Art. 18

Interessenkollision

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Ebenso darf er nicht beiden Teilen in demselben Falle dienen oder Rat erteilen.

2) Wurde der Rechtsanwalt als Mediator tätig, so ist eine einseitige Beratung und Vertretung einer der Parteien in dieser oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit gegen andere Parteien, die an der Mediation teilgenommen haben, nicht gestattet.

Art. 19

Auftragserfüllung

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen. Er ist für die Nichtvollziehung verantwortlich.

2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seiner Partei die Vertretung zu kündigen, in welchem Falle er gehalten ist, die Partei noch durch 14 Tage von der Zustellung der Kündigung an gerechnet insoweit zu vertreten, als es nötig ist, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen.

3) Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Partei den Auftrag widerruft.

Art. 20

Urkunden und Akten

1) Wenn die Vertretung aufgehört hat, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Partei über Verlangen die ihr gehörigen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen, ist aber berechtigt, falls seine Vertretungskosten nicht berichtigt wären, die zu deren Feststellung nötigen Kopien der auszufolgenden Schriftstücke auf Kosten der Partei anzufertigen und zurückzubehalten.

2) Schriftenentwürfe, Briefe der Partei an den Rechtsanwalt und andere Handakten, sowie Nachweise über geleistete und ihm noch nicht rückersetzte Zahlungen der Partei auszufolgen, ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, wohl aber gehalten, der Partei auf ihr Verlangen und ihre Kosten Abschriften hiervon auszuhändigen.

3) Diese Verpflichtung sowie die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung der Akten erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Vertretung aufgehört hat.

4) Die Akten können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Akten haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.

Art. 21

Vollmacht

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, der Partei die Vollmacht zurückzustellen; doch ist letztere berechtigt, den Widerruf der Vollmacht auf derselben ersichtlich zu machen.

Art. 22

Substitution

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Verhinderungsfall einen anderen Rechtsanwalt unter gesetzlicher Haftung zu substituieren. In Fällen von andauernder Verhinderung oder längerer Abwesenheit ist die Substitution der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, welche dies auch den Gerichten und Verwaltungsbehörden mitteilt.

Art. 23

Substitutionsberechtigte Konzipienten

1) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten (Art. 44), der substitutionsberechtigt ist, unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

2) Substitutionsberechtigt ist ein Konzipient, der

- a) die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung oder eine gleichwertige ausländische Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat; oder
- b) die Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 5 erfüllt sowie mindestens 12 Monate bei einem Rechtsanwalt im Inland oder bei einem liechtensteinischen Gericht tätig war.

3) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich nicht vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten, der nicht substitutionsberechtigt ist, unter seiner Verantwortung vertreten lassen.

4) Die Rechtsanwaltskammer hat den bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Konzipienten Legitimationsurkunden auszustellen, aus denen die Substitutionsberechtigung nach Abs. 2 oder die Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ersichtlich ist.

Art. 24

Honorar

1) Der Rechtsanwalt hat das Recht der freien Vereinbarung eines Honorars.

2) Das Honorar ist nach Art und Umfang der Bemühungen, nach der Schwierigkeit des Falles und nach dem Streitwert zu bemessen.

3) Der Rechtsanwalt darf die streitige Forderung oder den streitigen Gegenstand ganz oder teilweise weder als Honorar beanspruchen noch sich abtreten oder verpfänden lassen.

Art. 25

Abzugs- und Abrechnungspflicht

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Honorars, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, hierüber sogleich mit seiner Partei zu verrechnen.

Art. 26

Pfandrecht an einer Kostenersatzforderung

1) Wenn einer Partei in einem Verfahren vor einem Gerichte, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Schiedsgericht Kosten zugesprochen

oder vergleichsweise zugesagt werden, hat der Rechtsanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei.

2) Die Partei ist nicht berechtigt, ihre Kostenersatzforderung mit ihren anderweitigen Ansprüchen oder Verbindlichkeiten gegenüber wem auch immer zu verrechnen oder zulasten des pfandberechtigten Rechtsanwaltes hierüber zu verfügen.

3) Die zum Kostenersatz verpflichtete Partei kann die Kosten nur für den Fall, dass der pfandberechtigte Rechtsanwalt auf die Bezahlung an ihn ausdrücklich verzichtet hat, auch an die Partei wirksam bezahlen.

Art. 27

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Versicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

2) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung gemäss Abs. 1 trotz Aufforderung nicht nach, so hat die Rechtsanwaltskammer ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes einzustellen.

3) Die Mindestversicherungssumme hat 1 Million Franken zu betragen.

4) Im Übrigen findet Art. 36 Abs. 3 und 4 sinngemässe Anwendung.

Art. 28

Werbung

1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

C. Verfahrenshilfe und Amtsverteidigung

Art. 29

Bestellung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer oder Amtsverteidiger

1) Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schliesst die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwaltes durch die Rechtsanwaltskammer.

2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmässige Heranziehung und Belastung der der Kammer angehörenden Rechtsanwälte zu gewährleisten.

Art. 30

Verpflichtung zur Übernahme des Mandates und Ablehnungsgründe

1) Der nach Art. 29 bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Massgabe des Bestellungsbeschlusses zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen.

2) Er hat das Recht, aus wichtigen Gründen die Übernahme des Mandates abzulehnen oder die vorzeitige Enthebung als nach Art. 29 bestellter Rechtsanwalt zu verlangen, worüber der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden hat. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Interessenkollision;
- b) tiefgreifende Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, wenn diese sowohl von der Partei als auch vom bestellten Rechtsanwalt geltend gemacht wird.

Art. 31

Vergütungsanspruch gegenüber der Partei

1) Der nach Art. 29 bestellte Rechtsanwalt hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.

2) Der Partei ist es nicht gestattet, auf einen Kostenersatzanspruch nach Abs. 1 zu verzichten oder anderweitig hierüber zu verfügen oder mit diesem aufzurechnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 26 sinngemäss.

Art. 32

Vergütungsanspruch gegenüber der Rechtsanwaltskammer

1) Der nach Art. 29 bestellte Rechtsanwalt, der zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätte, hat für seine Leistungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine Vergütung:

- a) bis zu einem Streitwert von 50 000 Franken in Höhe der vollen Kosten gemäss dem geltenden Tarif;
- b) bei einem Streitwert über 50 000 Franken in Höhe der vollen, dem Streitwert von 50 000 Franken entsprechenden Kosten gemäss dem geltenden Tarif sowie der um 40 % reduzierten Kosten für den 50 000 Franken übersteigenden Streitwert. Übersteigt der Streitwert 500 000 Franken, so wird der Berechnung des Vergütungsanspruchs ein Streitwert von 500 000 Franken zugrunde gelegt.

2) Mit dem Anspruch auf eine Vergütung ist auch der Ersatz der notwendigen Barauslagen geltend zu machen. Über die Höhe der Vergütung und des Barauslagenersatzes sowie über die allfällige Gewährung eines Vorschusses entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

3) Bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren einschliesslich der damit in Zusammenhang stehenden Provisorialverfahren und den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur wird der Berechnung des Entlohnungs- bzw. Vergütungsanspruches eine Bemessungsgrundlage von höchstens 50 000 Franken zugrunde gelegt.

4 Abs. 1 gilt sinngemäss für die Vergütung der Leistungen des Amtsverteidigers, soweit sich sein Entlohnungsanspruch gegenüber der von ihm

vertretenen Person zur Gänze oder zum Teil als uneinbringlich erweist. Der Anspruch gilt als uneinbringlich, wenn nach den zu erwartenden Umständen ein Erfolg im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht zu erwarten ist.

5) Das Land hat der Rechtsanwaltskammer zur Deckung der Vergütungsansprüche der nach Art. 29 bestellten Rechtsanwälte, die zufolge verfahrensrechtlicher Vorschriften sonst keinen Entlohnungsanspruch hätten, die entsprechenden Vorschüsse zu leisten. Die Rechtsanwaltskammer hat über die geleisteten Vorschüsse jährlich abzurechnen.

D. Rechtsanwaltsgesellschaften

Art. 33

Zweck

1) Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft zusammenschliessen, wenn deren Zweck auf die berufsmässige Rechtsberatung und Parteienvertretung in Rechtsangelegenheiten beschränkt ist, einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

2) Auf Rechtsanwaltsgesellschaften finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt.

Art. 34

Rechtsform und Firma

1) Als Rechtsformen für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung offen. Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft dürfen ausschliesslich Namensaktien ausgeben.

2) Das Bestehen als Rechtsanwaltsgesellschaft muss nach aussen durch geeignete Massnahmen sichtbar gemacht werden. Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwaltsgesellschaft enthalten. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Rechtsanwaltsgesellschaft aus, so darf mit seiner Zustimmung sein Name in der Firma fortgeführt werden.

3) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Rechtsanwaltsgesellschaften sowie der Zusammenschluss mehrerer Rechtsanwaltsgesellschaften zu einer Konzernverbindung sind nicht zulässig.

Art. 35

Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften

1) Die Rechtsanwaltsgesellschaften sind bei der Rechtsanwaltskammer zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften anzumelden. Art. 6 Abs. 3, 4 und 6 findet entsprechende Anwendung.

2) Die Rechtsanwaltskammer prüft die Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge, Statuten und weiteren Verträge zwischen den Gesellschaftern mit den gesetzlichen Erfordernissen und verweigert die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften, wenn diese nicht erfüllt sind.

3) Soweit zur Erlangung der Persönlichkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister erforderlich ist, sind der Rechtsanwaltskammer die für die Eintragung und die nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen vor der Anmeldung vorzulegen. Die Rechtsanwaltskammer stellt zuhanden des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes eine Bescheinigung aus, dass die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind und die Gesellschaft nach der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragen wird. Ohne diese Bescheinigung darf die Gesellschaft im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragen werden.

4) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften einzutragen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:

- a) die Gesellschaft die Erfordernisse nach Art. 33 bis 37 erfüllt; und
- b) die Gesellschaft sich nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet.

5) Die eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften teilen der Rechtsanwaltskammer jede Änderung der im Eintragungsverfahren vorzulegenden Dokumente und der Zusammensetzung der Gesellschafter mit. Stehen diese Änderungen im Widerspruch zu den gesetzlichen Erfordernissen, ist

die Gesellschaft nach vorheriger Anhörung aus der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften zu streichen, wenn sie den gesetzlichen Zustand innert einer von der Rechtsanwaltskammer angesetzten Frist nicht wiederherstellt.

Art. 36

Berufshaftpflichtversicherung

1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die Rechtsanwaltsgesellschaft sowie alle in ihr tätigen Rechtsanwälte einbezieht und deren Deckung der Art und dem Umfang der Risiken entspricht, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden sind.

2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 Million Franken pro Gesellschafter, bei Verbandspersonen insgesamt jedoch mindestens 5 Millionen Franken.

3) Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung hat sich insbesondere auch auf Schadensfälle zu beziehen, die in Fällen der Berufsaufgabe, der Liquidation, des Todes, des Bewilligungsentzuges oder in anderweitigen Fällen der dauerhaften Nichtausübung der Tätigkeit eine Nachhaftung von mindestens 3 Jahren vorsieht. Der Selbstbehalt darf 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall nicht übersteigen.

4) Die "Besonderen Bedingungen" des Versicherungsvertrags müssen folgenden Text enthalten: "Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Rechtsanwaltskammer des Fürstentums Liechtenstein mitzuteilen."

Art. 37

Gesellschafter

1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte sein, die in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind.

2) Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

3) Gesellschafter dürfen zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen.

4) Die Gesellschafter dürfen zur Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit nur Mitglied einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

Art. 38

Geschäftsführung

Wird die Geschäftsführung oder Verwaltung an eine dritte Person übertragen, muss diese Rechtsanwalt und in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sein.

Art. 39

Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft

1) Im Rahmen der Führung eines Mandats muss jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter befugt sein.

2) Vertritt eine rechtsfähige Rechtsanwaltsgesellschaft im Rahmen der berufsmässigen Vertretung Parteien vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, muss ihr Vertreter als Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sein.

3) Auf die Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft durch Konzipienten findet Art. 44 sinngemäss Anwendung.

Art. 40

Unabhängigkeit der Berufsausübung

1) Die Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft und die Rechtsanwaltsgesellschaft haben zu gewährleisten, dass die in der Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig ausüben können, soweit sie ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreuen.

2) Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht von Gesellschaftern gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft, die ihrerseits Rechtsanwälte sind und bei der Führung eines Mandats als Hilfspersonen beigezogen werden.

3) Allgemeine Absprachen zwischen den Gesellschaftern über die Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit in der Gesellschaft, namentlich solche über eine bestimmte Geschäftspolitik und die damit verbundene Annahme oder Ablehnung bestimmter Mandate, sind zulässig.

Art. 41

Berufs- und Standespflichten

1) Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltsgesellschaft angehören, bleiben für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich verantwortlich.

2) Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung noch durch Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 42

Liquidation

Zum Liquidator einer Rechtsanwaltsgesellschaft darf nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der in die Rechtsanwaltsliste eingetragen ist.

E. Rechtsanwälte in einem Anstellungsverhältnis

Art. 43

Dienstverhältnis und Berufspflichten

1) Rechtsanwälte dürfen als unselbständige Dienstnehmer nur ein Dienstverhältnis mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft eingehen. Der Gegenstand des Dienstverhältnisses hat sich auf Tätigkeiten zu beschränken, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwaltes gehören.

2) Die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung eines Rechtsanwaltes im Anstellungsverhältnis ist nach den Bestimmungen des Art. 18 zu wahren.

3) Die berufs- und standesrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes gelten auch für Rechtsanwälte im Anstellungsverhältnis. Sie sind für die Erfüllung ihrer Berufs- und Standespflichten disziplinarrechtlich persönlich verantwortlich. Diese persönliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs-

und Standespflichten der Rechtsanwälte im Anstellungsverhältnis kann weder eingeschränkt noch aufgehoben werden.

F. Konzipienten

Art. 44

Allgemeines

1) Als Konzipient im Sinne von Art. 23 kann tätig sein, wer die Erfordernisse gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 5 erfüllt sowie in die Konzipientenliste eingetragen ist. Art. 6 Abs. 1 bis 4 und 6 finden sinngemäss Anwendung.

2) Der Umfang und das Ausmass der Vertretungsbefugnis richtet sich nach Art. 10 und 23.

3) Der Rechtsanwalt hat für eine umfassende Ausbildung des Konzipienten entsprechend dem Berufsbild des Rechtsanwaltes Sorge zu tragen und ihn dementsprechend zu verwenden.

Art. 45

Berufspflichten

Die Konzipienten unterstehen den Bestimmungen über die Berufspflichten der Rechtsanwälte, soweit diese auf sie anwendbar sind.

Art. 46

Disziplinalgewalt

Die Disziplinalgewalt über die Konzipienten wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 47ff. ausgeübt.

G. Disziplinarrecht

1. Allgemeines

Art. 47

Disziplinarvergehen

1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Rechtsanwalt begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Art. 48

Verjährung

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Rechtsanwaltes wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen, wenn:

- a) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Obergerichtes von dem einem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt kein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist; oder
- b) innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung eines disziplinären Verhaltens keine enderledigende Entscheidung gefällt worden ist.

2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalt ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder strafrechtliche Voruntersuchungen geführt werden, für die Dauer dieses Verfahrens.

3) Bildet ein Disziplinarvergehen zugleich eine gerichtlich strafbare Handlung und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die in Abs. 1 Bst. b angeführte Frist, so tritt an deren Stelle die strafrechtliche Verjährungsfrist.

4) Begeht der Rechtsanwalt innerhalb der Verjährungsfrist erneut ein gleichartiges Disziplinarvergehen, so tritt Verjährung nach Abs. 1 nicht ein, bevor auch für diese Disziplinarvergehen die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Art. 49

Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres;
- d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

4) Als Nebenstrafe kann unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Beschäftigung von Konzipienten verhängt werden.

5) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile vor allem für die rechtssuchende Bevölkerung, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

2. Zuständigkeit

Art. 50

Disziplinargericht

1) Die Disziplinalgewalt über Rechtsanwälte wird vom Obergericht als Disziplinargericht ausgeübt.

2) Das Disziplinargericht kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an den stellvertretenden Senatsvorsitzenden als Ermittlungsrichter übertragen.

3. Disziplinarverfahren

Art. 51

Allgemeines

1) Das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte wird von Amtes wegen oder auf Anzeige eröffnet.

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens dem Disziplinargericht unverzüglich Anzeige zu machen.

3) Ein Disziplinarvergehen ist nicht zu verfolgen, wenn das Verschulden des Rechtsanwalts geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

4) Hinsichtlich der Kostenersatzregelungen kommen die Bestimmungen zum offiziösen Strafverfahren in §§ 305, 306 Abs. 1 der Strafprozessordnung sinngemäss zur Anwendung.

5) Im Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte kommen nur dem Disziplinarbeschuldigten und der Rechtsanwaltskammer Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderechten zu.

Art. 52

Disziplinaruntersuchung

1) Die Disziplinaruntersuchung kann nur durch Beschluss des Disziplinargerichtes eingeleitet werden (Einleitungsbeschluss).

2) Im Einleitungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

3) In der Disziplinaruntersuchung ist die gegen den Disziplinarbeschuldigten erhobene Beschuldigung einer Pflichtverletzung zu prüfen und der Sachverhalt soweit klarzustellen, als es notwendig ist, um das Disziplinarverfahren einstellen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen zu können.

4) Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so kann das Disziplinargericht die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ablehnen oder nach Einvernahme des Disziplinarbeschuldigten anstelle der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschliessen (Verweisungsbeschluss).

5) Mit dem Beschluss auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder auf sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

6) Gegen Beschlüsse nach Abs. 1 und 4 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 53

Vernehmungen und Feststellung des Sachverhalts

1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so sind die Akten dem Ermittlungsrichter zuzuleiten.

2) Der Ermittlungsrichter hat den Disziplinarbeschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Umstände von Amtes

wegen zu erforschen. Die Weigerung des Disziplinarbeschuldigten, einer Ladung Folge zu leisten oder sich zu den Beschuldigungspunkten zu äussern, hat auf das Verfahren keinen Einfluss.

3) Auf die Vernehmung des Disziplinarbeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden.

Art. 54

Akteneinsicht und Ergänzung der Disziplinaruntersuchung

1) Der Ermittlungsrichter hat dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zu gewähren.

2) Beantragt der Disziplinarbeschuldigte eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, so hat sie der Ermittlungsrichter vorzunehmen. Hat der Ermittlungsrichter Bedenken, einem solchen Antrag stattzugeben, so hat er den Beschluss des Disziplinargerichtes einzuholen.

3) Das Disziplinargericht kann von Amtes wegen die Ergänzung der Disziplinaruntersuchung anordnen.

4) Nach Abschluss oder nach Ergänzung der Disziplinaruntersuchung hat der Ermittlungsrichter die Akten an das Disziplinargericht zu übermitteln.

Art. 55

Einstellungs- und Verweisungsbeschluss

1) Erachtet das Disziplinargericht, dass kein Grund zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorliegt, so hat es das Verfahren durch Beschluss einzustellen.

2) Im entgegengesetzten Fall hat das Disziplinargericht die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung zu beschliessen (Verweisungsbeschluss).

3) Im Verweisungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

4) Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 sind dem Disziplinarbeschuldigten zuzustellen.

5) Gegen den Verweisungsbeschluss nach Abs. 2 ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 56

Mündliche Verhandlung

1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Disziplinarbeschuldigte, sein Verteidiger sowie die Rechtsanwaltskammer zu laden.

2) Für die Durchführung der Verhandlung gelten sinngemäss die Bestimmungen des 14. Hauptstückes der Strafprozessordnung.

3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses zu beginnen.

Art. 57

Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses

1) Durch das Erkenntnis des Disziplinargerichts muss der Disziplinarbeschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen oder für schuldig erklärt werden. Wird ein Schuldspruch gefällt und eine Disziplinarstrafe verhängt, so hat das Erkenntnis zugleich den Ausspruch über die Disziplinarstrafe zu enthalten.

2) Das Erkenntnis ist samt den Entscheidungsgründen sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und binnen zwei Wochen dem Beschuldigten zuzustellen.

4. Einstweilige Massnahmen

Art. 58

Einstweilige Massnahmen

1) Das Obergericht kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

- a) der Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;
- b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen worden ist; oder
- c) gegen den Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens rechtskräftig Anklage der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft erhoben wurde;

und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile besonders für die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Berufsstandes erforderlich ist.

2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem betroffenen Rechtsanwalt und der Rechtsanwaltskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3) Einstweilige Massnahmen sind insbesondere:

- a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer;
- b) die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden;
- c) das vorläufige Verbot der Beschäftigung von Konzipienten;
- d) die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

4) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.

5) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

H. Erlöschen und Ruhen der Rechtsanwaltschaft

Art. 59

Erlöschen und Ruhen

1) Die Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erlischt:

- a) durch den Verlust der Handlungsfähigkeit;
- b) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses bis zu seiner rechtskräftigen Aufhebung und die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) durch die Aufgabe des inländischen Kanzleisitzes;
- d) durch die Verzichtleistung des Rechtsanwalts;
- e) infolge einer Disziplinarentscheidung;
- f) durch Tod.

2) Die Berechtigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ruht:

- a) bei der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Rahmen eines Disziplinarverfahrens (Art. 49 Abs. 1 Bst. c und d); oder
- b) durch die Einstellung der Berufsausübung mangels Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung nach Art. 27 Abs. 2.

3) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein vorübergehender Stellvertreter zu bestellen. Ein solcher vorübergehender Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwaltes für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten gemäss Art. 22 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte; in diesem Fall kommt dem vorübergehenden Stellvertreter die Stellung

eines Substituten nach Art. 22 zu. Die Bestellung des vorübergehenden Stellvertreters erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer.

4) In den in Abs. 1 genannten Fällen erfolgt über Antrag oder von Amts wegen eine Streichung aus der Rechtsanwaltsliste. Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die Wiedereintragung in die Rechtsanwaltsliste möglich.

5) In den Fällen des Abs. 2 bleibt der Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltsliste eingetragen und ist somit auch weiterhin Mitglied der Rechtsanwaltskammer, die Berufsausübung ist ihm aber vorübergehend untersagt.

III. Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

A. Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates

Art. 60

Grundsatz

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, dürfen sich im Inland zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, wenn sie auf Antrag in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen werden (niedergelassene europäische Rechtsanwälte).

2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Inland ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Rechtsanwälte.

3) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen sich im Inland im Sinne von Abs. 1 und 2 ebenfalls zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, sofern mit diesen Staaten eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Art. 66 ist davon ausgenommen.

Art. 61

Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

1) Über den Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- a) eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf. Die Rechtsanwaltskammer kann verlangen, dass die Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist;
- b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis c, f und g.

2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

3) Die Rechtsanwaltskammer hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Antragsteller vorher zu hören.

4) Über die erfolgte Eintragung ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

Art. 62

Berufsbezeichnung

1) Wer in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist und im Inland die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden. Weiters hat er die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist, sowie den Herkunftsstaat anzugeben.

2) Die in diesem Gesetz verwendete Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" darf weder als Berufsbezeichnung noch in der Werbung (Art. 28) verwendet werden.

Art. 63

Berufliche Stellung

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt befugt, soweit nicht abweichende Bestimmungen gelten.

2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Stellung eines in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalts. Er ist jedoch nicht befugt:

- a) zu einem Organ der Rechtsanwaltskammer gewählt zu werden;
- b) Konzipienten auszubilden;
- c) zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden.

Art. 64

Einvernehmensrechtsanwalt

1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, darf der niedergelassene europäische Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem Einvernehmensrechtsanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom

Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich der Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

Art. 65

Beaufsichtigung und Disziplinalgewalt

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (Art. 89 ff) und der Disziplinalgewalt des Obergerichts (Art. 47 ff).

2) Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten davon in Kenntnis gesetzt sowie über den Fortgang des Verfahrens informiert. Die zuständigen Stellen arbeiten während des Disziplinarverfahrens zusammen. Im Rechtsmittelverfahren ist der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

3) Das Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat zieht für den Betroffenen unmittelbar das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, im Inland seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auszuüben.

Art. 66

Rechtsanwaltsgesellschaft im Herkunftsstaat

1) Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so haben sie dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Sie haben die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer

kann ihnen auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.

2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, dem sie im Herkunftsstaat angehören, verwenden, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft ausüben. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über die Rechtsanwaltsgesellschaften nach Art. 33 ff.

Art. 67

Erlöschen oder Ruhen der Berechtigung

Auf das Erlöschen oder Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt findet Art. 59 sinngemäss Anwendung.

Art. 68

Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten

1) Die zuständigen inländischen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten eng zusammen. Sie leisten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und nach Gewährleistung der vertraulichen Behandlung der ausgetauschten Informationen Amtshilfe, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, zu erleichtern und zu vermeiden, dass die

Bestimmungen gegebenenfalls zur Umgehung missbräuchlich angewendet werden.

2) Insbesondere unterrichtet die Rechtsanwaltskammer die zuständige Stelle im Herkunftsstaat über Eintragungen in die und die Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.

B. Integration nach Ablegung der Eignungsprüfung oder nach dreijähriger Tätigkeit

1. Integration durch Eignungsprüfung

Art. 69

Voraussetzungen

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Beruf erforderlich sind, werden auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 6 Abs. 1), wenn sie mit Erfolg die Eignungsprüfung abgelegt haben.

2) Ein Diplom aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinne des Abs. 1, wenn:

- a) der Inhaber einen im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmässig mindestens drei Jahre ausgeübt hat; und

b) der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der das Diplom anerkannt hat, die Berufsausübung im Sinne von Bst. a bescheinigt.

3) Staatsangehörige anderer Staaten werden auf Antrag ebenfalls nach Massgabe von Abs. 1 und 2 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen, wenn sie mit Erfolg die Eignungsprüfung abgelegt haben und mit diesen Staaten eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Art. 70

Eignungsprüfung

1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes verfügt.

Art. 71

Zulassung zur Eignungsprüfung

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer.

2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

Art. 72

Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte

1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:

- a) Verwaltungsrecht oder Staatsrecht;
- b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Verwaltungsrecht oder das Strafrecht.

Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

2) Prüfungsinhalte sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht, einschliesslich der Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

Art. 73

Schriftliche und mündliche Prüfung

1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

2) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten. Eine Arbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.

3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn beide schriftlichen Arbeiten den Anforderungen genügen; anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Rechtsanwälte sowie das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat.

Art. 74

Durchführung und Beurteilung der Eignungsprüfung

1) Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Rechtsanwälte (Art. 9) zuständig.

2) Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 70 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

3) Art. 7 Abs. 3 und 4, Art. 8 Abs. 2 bis 4 sowie Art. 9 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung sinngemäss Anwendung.

2. Integration nach dreijähriger Tätigkeit

Art. 75

Voraussetzungen

1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschliesslich des EWR- oder Gemeinschaftsrechts,

gemäss Art. 76 nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 6 Abs. 1).

2) Effektive und regelmässige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung. Die Tätigkeit muss selbständig und hauptberuflich ausgeübt werden.

3) Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben ausser Betracht. Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen sind in der Regel Unterbrechungen des täglichen Lebens.

4) Bei der Beurteilung der Unterbrechung im Sinne des Abs. 3 sind alle Umstände des Einzelfalls zu beachten und Grund, Dauer und Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen.

Art. 76

Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit

1) Der Antragsteller richtet seinen Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste an die Rechtsanwaltskammer und legt alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente bei. Er hat die Anzahl und die Art der von ihm im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen.

2) Zum Nachweis der im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen hat der Antragsteller Falllisten vorzulegen, die Angaben zu Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie den Sachstand enthalten müssen. Zudem sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

3) Die Rechtsanwaltskammer leitet die eingereichten Unterlagen an den Integrationsausschuss (Art. 79) weiter. Dieser entscheidet über den Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit im liechtensteinischen Recht.

4) Der Antragsteller kann vom Integrationsausschuss aufgefordert werden, seine Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern und weitere schriftliche Unterlagen und Dokumente zur Klärung und Präzisierung des erforderlichen Nachweises vorzulegen.

5) Auf die Angaben und Unterlagen des Antragstellers findet Art. 61 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

3. Eingliederung bei kürzerer Betätigung im liechtensteinischen Recht

Art. 77

Grundsatz

1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland tätig war, sich jedoch nicht während des gesamten Zeitraums im liechtensteinischen Recht betätigt hat, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 6 Abs. 1), wenn er den Nachweis gemäss Abs. 2 und 3 erbringt.

2) Der Antragsteller hat die Nachweise gemäss Art. 76 Abs. 2 zu erbringen. Darüber hinaus hat er alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht geeignet sind.

3) Bei der Entscheidung berücksichtigt der Integrationsausschuss Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das liechtensteinische Recht, einschliesslich des Berufs- und Standesrechts der Rechtsanwälte.

Art. 78

Gespräch

1) Ist der Integrationsausschuss zur Überzeugung gelangt, dass dem Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste aufgrund der durch die Auskünfte und Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse stattgegeben werden könnte, so lädt er den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf ein Gespräch.

2) Im Gespräch ist zu prüfen, ob der Antragsteller effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auf dem Gebiet des liechtensteinischen und des EWR- oder Gemeinschaftsrechts tätig war und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiter auszuüben. Der Inhalt des Gesprächs hat sich auf die berufliche Praxis des Antragstellers und seine sonstigen Erfahrungen im liechtensteinischen Recht zu beziehen.

3) Das Gespräch soll ausserdem gesicherten Aufschluss darüber geben, ob der Antragsteller in ausreichendem Masse der deutschen Sprache mächtig ist.

Art. 79

Integrationsausschuss

1) Der Integrationsausschuss für Rechtsanwälte ist für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung niedergelassener europäischer

Rechtsanwälte nach effektiver und regelmässiger Tätigkeit im Inland zuständig (Art. 75 ff).

2) Der Integrationsausschuss für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihm haben je ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören, dem gleichzeitig auch der Vorsitz des Integrationsausschusses zukommt.

3) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4) Der Integrationsausschuss legt den Ablauf des Verfahrens fest.

5) Der Integrationsausschuss entscheidet über die Erbringung des Nachweises gemäss Art. 76 und 77.

6) Die Entscheidung nach Abs. 5 ist zu begründen und hat insbesondere Feststellungen zu enthalten über:

- a) die Dauer und Regelmässigkeit der Tätigkeit;
- b) die Betätigung im liechtensteinischen Recht;
- c) die Betätigung im EWR- oder Gemeinschaftsrecht;
- d) die Ergebnisse des Gespräches nach Art. 78;
- e) Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit;
- f) die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das liechtensteinische Recht einschliesslich dem Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte;

- g) Kenntnisse der deutschen Sprache.

IV. Ausübung des Freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 80

Zulassung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, sind zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung im Inland zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte).

2) Als Berufsausübung gelten die Tätigkeiten gemäss Art. 10.

3) Verliert die grenzüberschreitende Berufsausübung ihren vorübergehenden Charakter, gelten für die weitere Berufsausübung die Voraussetzungen für die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Art. 60 ff.

4) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen die Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne von Abs. 1 bis 3 ebenfalls vorübergehend grenzüberschreitend im Inland ausüben, sofern mit diesen Staaten eine entsprechende staatsvertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Art. 81

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste; Kanzleisitz

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, aber auch nicht berechtigt, sich im Inland in die Rechtsanwaltsliste eintragen zu lassen und einen inländischen Kanzleisitz zu begründen.

Art. 82

Berufsbezeichnung

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, der im Inland die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausübt, hat die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden und die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist, sowie den Herkunftsstaat anzugeben. Art. 62 Abs. 2 findet Anwendung.

Art. 83

Einvernehmensrechtsanwalt

In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, muss der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt einen Einvernehmensrechtsanwalt nach Art. 64 beiziehen. Dies gilt nicht, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt die Eignungsprüfung (Art. 69 ff.) erfolgreich abgelegt hat.

Art. 84

Zustellbevollmächtigter

1) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, sobald er im Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden tätig wird, einen in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde. Zustellungen, die für den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken.

2) Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den in Art. 77 angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist die Zustellung an den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

Art. 85

Beaufsichtigung

1) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt wird durch die Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt.

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt seine Absicht der Rechtsanwaltskammer zu melden und die folgenden Nachweise zu erbringen:

- a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm

die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

- b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
- c) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 27.

3) Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung unverzüglich. Die Meldung ist gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden nachzuweisen. Ohne einen solchen Nachweis haben der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt und die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Kostenersatz.

4) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

5) Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es,

- a) den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwaltes zu beraten und zu belehren;
- b) die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen;
- c) die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- d) die zuständige Stelle des Herkunftslandes über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Person getroffen worden sind.

Art. 86

Berufspflichten

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt untersteht den gemäss diesem Gesetz den Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten.

Art. 87

Disziplinalgewalt

Die Disziplinalgewalt über den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 47 ff ausgeübt.

Art. 88

*Einzelvertretungen (ausserhalb des EWR-Raumes und Staaten ohne
Staatsvertrag)*

1) Rechtsanwälte, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können von der Rechtsanwaltskammer über Antrag für den Einzelfall als Vertreter oder Verteidiger einer Partei vor liechtensteinischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugelassen werden, wenn dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer folgende Nachweise zu erbringen:

- a) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 85 Abs. 2;

b) schriftliche Beauftragung oder gegebenenfalls Vertretungsvollmacht durch den Auftrags- oder Vollmachtgeber.

3) Auf Rechtsanwälte, die eine Zulassung erhalten haben, finden die Bestimmungen der Art. 81 bis 87 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

V. Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Art. 89

Zusammensetzung, Rechtsform und Rechtsstellung

1) Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, in diesem Gesetz kurz Rechtsanwaltskammer genannt, wird durch sämtliche in die Rechtsanwaltsliste und in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte gebildet.

2) Die Rechtsanwaltskammer ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Im eigenen Wirkungsbereich ist die Aufsicht der Regierung auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltungsführung der Rechtsanwaltskammer beschränkt.

3) In Disziplinarverfahren nach Art. 47 ff. kommt der Rechtsanwaltskammer Parteistellung mit uneingeschränkten Parteirechten zu.

Art. 90

Obliegenheiten

1) Die Rechtsanwaltskammer hat die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der ihr angehörenden Rechtsanwälte wahrzunehmen, zu fördern und

zu vertreten. Dabei obliegt der Rechtsanwaltskammer insbesondere auch die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsstandes sowie die Wahrung der Rechte und die Überwachung der Pflichten ihrer Mitglieder.

2) Die Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch ihren Vorstand.

Art. 91

Plenarversammlung

1) Der Plenarversammlung sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Wahl einer Revisionsstelle;
- c) die Festsetzung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e) die Genehmigung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) der Erlass von Standesrichtlinien;
- h) der Erlass von Honorarrichtlinien;
- i) der Erlass von Ausbildungsrichtlinien; und
- k) der Erlass der Gebührenordnung.

2) Die Beiträge sind für alle Kammermitglieder gleich hoch zu bemessen.

3) Soweit die Geschäftsordnung keine strengeren Bestimmungen enthält, ist die Plenarversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Kammermitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist zwingend die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

4) Die Geschäftsordnung und die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 92

Vorstand

1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus fünf Mitgliedern, die in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind.

2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Kammermitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über Anträge nach Art. 6, 7, 35, 44, 61, 71, 76, 85 und 88 dieses Gesetzes;
- b) der Verkehr mit Behörden und Dritten;
- c) die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder;

- d) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Rechtsanwalts sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
- e) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern;
- f) die Bestellung eines Rechtsanwalts nach Art. 29 sowie die Festsetzung der Vergütung und der Vorschüsse;
- g) die Enthebung eines Rechtsanwaltes nach Art. 30 Abs. 2;
- h) die standesrechtliche Aufsicht;
- i) die Bestellung eines vorübergehenden Stellvertreters (Art. 59 Abs. 3);
- k) die Beaufsichtigung der Tätigkeit der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (Art. 65) sowie der dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwälte (Art. 85);
- l) die Ausübung der Parteirechte der Rechtsanwaltskammer im Disziplinarverfahren;
- m) die Überwachung der Kanzleiführung gemäss Art. 58 Abs. 3 Bst. a;
- n) die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
- o) die Ausübung der Parteirechte in den Verfahren vor der Regierung in Vollziehung dieses Gesetzes;
- p) die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
- q) die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
- r) die Namhaftmachung eines Mitglieds der Prüfungskommission für Rechtsanwälte (Art. 9) sowie eines Mitglieds des Integrationsausschusses (Art. 79);

- s) die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
- t) die Zusammenarbeit mit ausländischen Anwaltsorganisationen;
- u) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäss Art. 92 Abs. 4.

4) Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte an den Präsidenten oder an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder an einzelne Mitglieder der Rechtsanwaltskammer zur selbständigen Erledigung übertragen, insbesondere in den Angelegenheiten des Abs. 3 Bst. b, e, f und i.

Art. 93

Beitrags und Gebührenvorschreibung

Die rechtskräftige Vorschreibung von Beiträgen und Gebühren ist ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

VI. Zusammenarbeit

Art. 94

Zusammenarbeit der Gerichte mit der Rechtsanwaltskammer

Die Gerichte übermitteln der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert alle Entscheide disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

Art. 95

Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen von EWR-Mitgliedstaaten

1) Die Rechtsanwaltskammer leistet der zuständigen Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu erleichtern.

2) Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet die zuständige Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen.

3) Die Rechtsanwaltskammer kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Mitgliedstaates die Informationen nach Abs. 1 und 2 austauschen, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Stelle des EWR-Mitgliedstaates einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für berufsrechtliche Belange verwendet werden; und
- d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen die zuständige inländische Stelle ausdrücklich zugestimmt hat.

VII. Strafbestimmungen

Art. 96

Übertretung

Wer die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt", "Rechtsagent" oder „Rechtsanwaltsgesellschaft“ oder eine der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Berufsbezeichnungen unberechtigt führt, wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 97

Vergehen

Wer unbefugt eine durch dieses Gesetz den Rechtsanwälten oder den Rechtsagenten vorbehaltene Tätigkeit geschäftsmässig ausübt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

VIII. Datenbearbeitung, Gebühren

Art. 98

Datenbearbeitung

1) Die Rechtsanwaltskammer kann alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Die Rechtsanwaltskammer trifft alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die gesammelten Daten vor Missbrauch zu schützen.

Art. 99

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer, welche durch die Regierung genehmigt und kundgemacht wird.

IX. Rechtsmittel

A. Im Verwaltungsverfahren

Art. 100

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer, der Prüfungskommission für Rechtsanwälte, des Integrationsausschusses und der Regierung

1) Entscheidungen oder Verfügungen im Sinne von Art. 92 Abs. 4 können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer angefochten werden.

2) Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

3) Entscheidungen oder Verfügungen der Prüfungskommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

4) Entscheidungen oder Verfügungen des Integrationsausschusses können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung angefochten werden.

5) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

B. Im Disziplinarverfahren

Art. 101

Rechtsmittel in Disziplinarangelegenheiten

1) Gegen einen Einstellungsbeschluss, die Anordnung oder Verweigerung einstweiliger Massnahmen sowie gegen jede enderledigende Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung von den Parteien des Verfahrens Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

2) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 238 ff. der Strafprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 102

Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme (Art. 58) kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

X. Übergangsbestimmungen

Art. 103

Rechtsanwaltslisten

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA in den nachfolgend benannten Listen eingetragenen Personen und Gesellschaften sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zu diesem Zeitpunkt den Rechtsanwaltsberuf ausüben oder nicht, von Amts wegen in die von der Rechtsanwaltskammer zu führenden gleichlautenden Listen einzutragen:

- a) Rechtsanwälte;
- b) eintragungsfähige liechtensteinische Rechtsanwälte;
- c) niedergelassene europäische Rechtsanwälte;
- d) Rechtsanwaltsgesellschaften;
- e) Rechtsanwaltsgesellschaften mit ihren Gesellschaftern;
- f) Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften;
- g) Zweigniederlassungen von Rechtsanwaltsgesellschaften mit ihren Gesellschaftern;
- h) Konzipienten bei Rechtsanwälten;
- i) Konzipienten der Rechtsanwaltsgesellschaften;
- k) Rechtsagenten.

Art. 104

Bisheriger Umfang der Berufsausübung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Personen sowie die Rechtsagenten (Art. 105) sind weiterhin befugt, ohne besondere Bewilligung die nachfolgenden Tätigkeiten berufsmässig auszuüben:

- a) Finanzberatung;
- b) Wirtschaftsberatung;
- c) Buchführung.

Art. 105

Rechtsagenten

1) Den Beruf eines Rechtsagenten darf ausüben, wer

- a) vor dem 27. Februar 1958 als Rechtsagent bei der Regierung angemeldet war und bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsanwälte vom 9. Dezember 1992 diesen Beruf immer noch ausgeübt hat; oder
- b) vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsanwälte vom 9. Dezember 1992 von der Regierung eine Bewilligung zur Ausübung des Rechtsagentenberufes erhalten hat.

2) Die gemäss Abs. 1 zugelassenen Rechtsagenten haben die Berufsbezeichnung Rechtsagent oder eine andere von der Regierung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung zu führen.

3) Die Rechtsagenten sind zur berufsmässigen Rechtsberatung sowie zur berufsmässigen Parteienvertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden befugt. In Verfahren, in denen Anwaltpflicht besteht, sind die Rechtsagenten den Rechtsanwälten gleichgestellt, ausgenommen vor dem Staatsgerichtshof.

4) Bezüglich der übrigen Rechte und Pflichten der Rechtsagenten finden die Art. 11, 13 bis 22, 24 bis 28 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Eine Einstellungsverfügung gemäss Art. 49 wird von der Regierung getroffen.

5) Die Disziplinargewalt über die Rechtsagenten wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 47ff. ausgeübt.

Art. 106

Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung

1) Für Prüfungskandidaten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer Wiederholung der Rechtsanwaltsprüfung antreten, gelten die Voraussetzungen zum Prüfungsantritt jedenfalls als erfüllt.

2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Erfordernis der praktischen Ausbildung gemäss dem bisher in Geltung gestandenen Recht erfüllt haben, sind, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, innert 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rechtsanwaltsprüfung zuzulassen.

Art. 107

Haftpflichtversicherung

Bestehende Haftpflichtversicherungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des Art 36 anzupassen.

Art. 108

Hängige Anträge bei der FMA

Auf bei Inkrafttreten des Gesetzes bei der FMA hängige Anträge findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 109

Hängige Disziplinarverfahren

Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Obergericht oder beim Obersten Gerichtshof hängige Disziplinarverfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn der Beschluss über die Einleitung oder Einstellung eines Disziplinarverfahrens noch nicht gefällt wurde. Andernfalls gelangt das bisherige Recht zur Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 110

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

2) Sie ist befugt, die im Anhang zu diesem Gesetz genannten Berufsbezeichnungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 111

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:

- a) Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG), LGBl 1993 Nr. 41.

Art. 112

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am XX in Kraft.

Anhang

Massgebliche Berufsbezeichnungen für zugelassene Rechtsanwälte

Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
Bulgarien:	A/jBOKax
Dänemark:	Advokat
Deutschland:	Rechtsanwalt
Estland:	Vandeadvokaat
Finnland:	Asianajaja/Advokat
Frankreich:	Avocat
Griechenland:	Dikigóros
Irland:	Barrister/Solicitor
Island:	Lögmaur
Italien:	Avvocato
Lettland:	Zverinats advokats
Litauen:	Advokatas
Luxemburg:	Avocat
Malta:	Avukat/Prokuratur Legali
Niederlande:	Advocaat
Norwegen:	Advokat
Österreich:	Rechtsanwalt
Polen:	Adwokat/Radca prawny
Portugal:	Advogado
Rumänien:	Avocat
Schweden:	Advokat
Schweiz:	Avocat/Advokat/Rechtsanwalt/Anwalt/ Fürsprecher/Fürsprech/Avvocato
Slowakei:	Advokát/Komerčný právnik
Slowenien:	Odvetnik/Odvetnica
Spanien:	Abogado/Advocat/Abogado/Abokatu
Tschechische Republik:	Advokát
Ungarn:	Ügyvéd
Vereinigtes Königreich:	Advocate/Barrister/Solicitor
Zypern:	Dikigóros

5.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung geltenden Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 28

1) Bevollmächtigte haben bei der ersten von ihnen in einer Streitsache vorgenommenen Prozesshandlung ihre Bevollmächtigung durch eine Urkunde (Vollmacht) darzutun, welche in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist und bei Gericht zurückbehalten werden kann.

2) Schreitet ein Rechtsanwalt ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Rechtsanwaltsgesetz vom ... in Kraft.